Zeitschrift für STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

Jg. 4

1954

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS	
	Seite
Vom Zauber echter Persönlichkeit	65
Bericht über die Fortbildungsarbeit an Strafvollzugsbeamten in Hamburg	70
Erfahrungen aus dem Fortbildungsunterricht an Aufsichtsbeamten im Lande Hessen	76
Fortbildung des Aufsichtsbeamten	82
Mehr hauptamtliche Fürsorger in den Strafvollzugsdienst	93
Die Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten als "Konkurrenz" der freien Wirtschaft	95
"lex Wentzel"	100
Zusammenarbeit im Erziehungsdienst	105
Abgrenzung der Zusammenarbeit im Erziehungsheim zwischen Psychiater, Psychologe und Pädagoge .	107
Die neue Strafvollzugsschule für das Land Niedersachsen in Wolfenbüttel	117
Nochmals: Beurlaubung von Strafgefangenen	121
Gedanken über die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug	125
Buchbesprechung	128

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Der Beamtenberuf gehört in die Reihe der großen, echten Berufe, die den ganzen Menschen fordern und den ganzen Menschen ausfüllen können. Sein Einfluß auf seine Träger ist tiefgreifend und vielseitig.

Vom Zauber echter Persönlichkeit

Von Assessor Helmut Künkeler, Strafanstalt Rockenberg/Oberh.

Echte Persönlichkeiten sind von einem geheimnisvollen Zauber umwoben und strahlen schon allein deshalb Kräfte aus. Sie gewinnen tiefen Einfluß auf ihre Umgebung. Darum haben auch von jeher viele Menschen fieberhaft nach echten Persönlichkeitswerten gestrebt. Aber nur wenige haben das erstrebte Ziel erreicht. Und doch ist seine Erreichung bis zu einem gewissen Grade möglich und einem jeden selbst in die Hand gegeben. Dazu bedarf es allerdings der Aufbietung aller schlummernden geistigen und sittlichen Kräfte. Sie müssen aufgerufen und mit Ausdauer eingesetzt werden.

Ganz wesentlich ist eine klare und festgefügte Lebensanschauung. Eherne Grundlagen hierfür sind in allen Lebenslagen stets gleichblei-

bende unabänderliche Grundsätze.

Einer der bedeutendsten von ihnen und zugleich Träger aller anderen ist die Achtung vor jedem und die unbedingte Gleichhaltung aller Menschen vor Moral und Gesetz. Keiner soll Vorrechte genießen, auch nicht die eigene Person. Keinem dürfen Nachteile gegenüber anderen zugedacht werden.

Eine solche Lebensauffassung formt ganz von selbst den Charakter. Aber auch er hat seine ganz besondere Aufgabe: Er muß das richtig Erkannte und das zu recht Anerkannte Wirklichkeit werden lassen.

Er fördert das Gute und verhindert das Schlechte.

Der Charakter ist auch ein Hort treuester Pflichterfüllung und des zuverlässigen Einstehens für jeden. Im Beruf betätigt der charaktervolle Mensch alle Tugenden der Treue und Gewissenhaftigkeit. Jederzeit wird er freudig und gern einstehen für seine Arbeit. Treue wahrt er geradeaus, nach oben und nach unten. Redlich wird er sein Amt nach den gegebenen Weisungen verwalten und von den ihm anvertrauten Mitarbeitern rechte Ordnung, saubere und pünktliche Arbeit verlangen. Er wird aber ebenso bei den Aufsichtsbehörden für die ihm anvertrauten Mitarbeiter gerechte und gute Behandlung und ausreichende Versorgung fordern. Auch bei kleineren und größeren Schwierigkeiten werden ihn seine aufrechte männliche Haltung und seine Geschicklichkeit immer die rechten Wege zum Ziele finden lassen.

Was bedeuten diese für jeden Beamten geltenden Grundsätze für den Strafvollzugsbediensteten im Verhältnis zum Gefangenen? Der Dienst im Strafvollzug erfordert eine besondere persönliche Befähigung. Er erfordert echte Autorität. Diese Grundforderung ist mit besonderer Dringlichkeit gestellt. Sie ist niemals in äußerer Machtstellung begründet, die das Amt dem einzelnen gibt. Echte Autorität hat der einzelne Beamte vielmehr nur in dem Maße, als er selber dem Anspruch genügt, mit dem er mit dieser Forderung an andere herantritt.

Gewiß kann in einer Strafanstalt nicht auf die Anwendung äußerer Zwangsmittel verzichtet werden. Aber es ist doch ein Unterschied, ob hinter der strengen Ordnung des Lebens eine menschliche Haltung steht, oder ob der Betrieb auf Grund einzelner Ordnungsvorschriften in mechanischer Weise abrollt. Es kommt darauf an, den irrenden und fehlenden Menschen nicht sich selbst zu überlassen, sondern ihn mit Autorität zur Anerkennung der Weltordnung zu führen. Nur auf diese Weise ist es möglich, ihm zur eigenen Entfaltung und Vollendung zu helfen. Denn der Mensch ist soviel wert, wie er Werte in sich verwirklicht.

Was bedeutet nun echte Autorität?

Die Wortbetrachtung hilft weiter. Das lateinische auctoritas hat zunächst nicht die Bedeutung von Ansehen, Würde, Macht, die wir ihm im Deutschen geben. Es heißt vielmehr, Urheber sein, Bestand geben. Danach besitzt also Autorität derjenige, der in der Lage ist, einem anderen Menschen Bestand zu vermitteln und seinem Leben einen Inhalt zu geben. Die Fähigkeit, einem Mitmenschen ein innerlich besseres Leben zu vermitteln, hat der Erzieher freilich nur dann, wenn er es selber besitzt. Das gilt sowohl für das geistige, als auch für das sittliche Leben. Das bedeutet, wer die hierfür erforderlichen Kräfte sich nicht in ständig selbsterzieherischer Betätigung aneignet, kann sie nicht weitergeben.

Was macht nun wahre Autorität aus? Mit Sicherheit schaden alles Schimpfen und Schreien, jeder Kommandoton, vor allem aber Ausbrüche von Unbeherrschtheit und Jähzorn jeder echten Persönlichkeit. Sie bedeuten für den Gefangenen eine zusätzliche seelische Belastung, die der psychologischen Wirkung des Strafvollzuges abträglich ist. Auch im Strafvollzug gilt der Grundsatz: Wie man in den Wald hin-

einruft, so schallt es heraus. Das heißt nicht, den Gefangenen freien Willen zu lassen. Es gilt trotz allem, auf die Einhaltung der Hausordnung bedacht zu sein. Sie kennt kein Ansehen der Person. Sie ist für jedermann verbindlich. Um sie aber mit Erfolg anzuwenden, kommt es darauf an, daß man das Ziel der Arbeit nicht aus dem Auge läßt. Eine Hausordnung ist nämlich nur Stütze und Mittel, um der Launenhaftigkeit der Gefangenen zu begegnen, den Arbeitswillen zu stählen, den Gleichmut zu lehren, um auf diese Weise sich charakterlich zu vervollkommnen.

Wichtig bei allem Umgang mit Gefangenen ist eine ernste Ruhe. Sie ist bei allen Dienstverrichtungen einzuhalten. Der Beamte hat stets zu bedenken, daß ihn der Gefangene in seiner Hilflosigkeit fast ebenso wie das Kind die Eltern benötigt.

Ein Mangel an echter Autorität wäre es, den Gefangenen ständig zu tadeln. Denn gerade dadurch kann man ihn in ein Laster hineintreiben, aus dem man ihm heraushelfen möchte. Grundsatz allen Handelns muß sein, streng, gerecht und menschlich zu verfahren. Nur dann wird die Gewähr dafür gegeben sein, daß das

echte Autorität zu handeln, gesichert ist.

Strenge erfordert die Einhaltung der Hausordnung. Die Vielzahl der Menschen gebietet, keine Ausnahme zu machen. Es gibt Fälle genug, in denen Strenge am Platze ist und unbedachte Milde nur Schaden bringt. Die Strenge darf aber niemals zur Härte und zur Grobheit werden. Es ist zu unterscheiden, zwischen Fällen, in denen es gilt, Trotz und Frechheit zu begegnen und den anderen, in denen ein verschüchterter Mensch durch falsche, zu harte Behandlung ganz in sich hineingetrieben würde.

Gerechtigkeit ist ein Gebot jeder Rechtspflege. Sie ist auch eine Grundsäule im Umgang mit Gefangenen. Es gehört mit zur Gerechtigkeit, die besondere seelische Lage einzelner Gefangener zu berücksichtigen und eine individuelle Behandlung anzustreben, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und der Begabung, u. U. auch der früheren Lebensstellung der Gefangenen Rechnung trägt. Im gleichen Maße, wie es für die Erreichung des Strafzweckes erforderlich ist, daß die erkannte Strafe gerecht ist — nicht zu milde, nicht zu streng — so wichtig ist es auch, daß der Gefangene sich in der Antstalt gerecht behandelt fühlt. Er darf in keiner Weise das Empfinden haben, der Willkür der Beamtenschaft preisgegeben zu sein. Verfehlt ist es auch, einzelne Gefangene zu bevorzugen oder zu begünstigen. Dabei darf auf der anderen Seite aber nicht vergessen werden, daß völlige Gleichheit größte Ungerechtigkeit bedeuten kann.

Zur menschlichen Behandlung im Strafvollzug zählt es, daß dem Gefangenen, der sich ohnehin infolge der Freiheitsentziehung in einer Ausnahmelage befindet, keine zusätzlichen Belastungen zugefügt werden. Die moderne Psychologie lehrt, daß jeder Mensch das Gefühl haben muß, etwas wert zu sein, etwas zu leisten und zu gelten, wenn er nicht innerlich zugrunde gehen will. Die Beachtung dieser Grunderfordernisse für die Behandlung eines Gefangenen ist aber nur dann gewährleistet, wenn der Beamte über die innere Sicherheit, verbunden mit Selbstbeherrschung, verfügt und von ausgeglichenem Wesen ist.

Wichtig für eine wahre Autorität ist weiter der Abstand von dem Gefangenen. Nichts ist verkehrter als irgendwelche Vertraulichkeiten. Es ist nicht immer leicht, den erforderlichen Abstand zu halten. Nicht selten werden Gefühle der Solidarität der Beamten mit den Gefangenen beobachtet. Das kann den Boden für die Annahme von Ratschlägen und Weisungen durch den Gefangenen bereiten. Der Solidaritätswunsch des Gefangenen enthält dann die Bereitschaft, sich auf das menschliche Niveau des Beamten heben zu lassen. Das ist die gute Seite. Es kann aber durch falsche Solidarität auch jeder erzieherische Einfluß unmöglich gemacht werden. In diesen Fällen wartet der Gefangene auf die Gelegenheit, zu erleben, daß sich der Beamte mit dem Gefangenen auf eine Stufe stellt. Der Gefangene schätzt zwar äußere Vorteile, die sich daraus ergeben können. Einen inneren Gewinn, ein Wachstum zum Guten, kann er hierdurch jedoch nicht erfahren. Es gilt deshalb, bei aller Hilfsbereitschaft, den notwendigen Abstand von dem Gefangenen zu halten. Nur bei Beachtung dieser Erfordernisse wird ein Beamter in den Augen des Gefangenen eine echte Persönlichkeit sein.

Zur echten Persönlichkeit gehört aber auch ein kameradschaftliches Verhältnis zu den Mitarbeitern. Es kann nur dann gegeben sein, wenn Herzlichkeit und Güte das Verhältnis zum Mitarbeiter bestimmen. Erste Voraussetzung ist die Achtung eines jeden Mitarbeiters genau in dem für sich selbst gewünschten Maß. Nur auf dieser Grundlage kann echte und dauernde Kameradschaft gedeihen und bestehen.

Unerläßlich ist weiter für den erwählten Beruf eine ausreichende Allgemeinbildung. Darüber hinaus ist jede Bereicherung des Wissens wünschenswert, von Vorteil und deshalb anzustreben. Das für den Beruf erforderliche Fachwissen kann nicht umfassend genug sein. Nach der fachlichen Ausbildung muß jeder um eine möglichst weitgehende Vertiefung der Fachkenntnisse bemüht bleiben.

Das Wissen ist aber nur Mittel zum Zweck. Zweck ist das Können. Das Wissen ist der Anfang, das Können die Vollendung menschlichen Wirkens. Auf dieses kommt es entscheidend an. Ein umfangreiches Wissen allein hat keinen Wert. Es gewinnt ihn erst bei einem befruchtenden Ausstrahlen in eine nutzbringende Tätigkeit.

Ausgestattet mit solchen geistigen und charakterlichen Vorzügen muß der um Persönlichkeitswerte ringende Mensch aber auch sein äußeres Leben mit Umsicht folgerichtig und musterhaft aufbauen. Ohne das eine ist das andere nicht denkbar. Haltung und das äußere Gesamtbild der Persönlichkeit müssen untadelig sein. Im Alkohol- und Tabakgenuß ist Maß zu halten. Je weniger desto besser. Der roten Nase und den gelben oder gar braunen Fingerspitzen wird keine Achtung gezollt. Sie sind untrügliche Merkmale von mangelnder Beherrschung und Charakterschwäche. Sie führen allzuleicht in wirtschaftliche Abhängigkeit, u. U. sogar in Not und Elend.

Der Zauber einer echten Persönlichkeit tritt auch in der Öffentlichkeit ins rechte Licht. In Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ist sie der ruhende Pol. Sie ist das Gegenteil von dem aufgeblasenen und immer rechthabenden Dauer- und Alleinredner. Die echte Persönlichkeit redet selten. Aber dann ist es auch am Platz. Mit guten Gründen, mit Schlagfertigkeit und an gegebener Stelle auch mit Humor erwirbt sie bald die rechte Anerkennung. Die Achtung vor der Meinung der anderen und die persönliche Bescheidenheit fangen die Herzen ein. Sie streitet nicht; sie überzeugt. Darin liegt ihr starker Einfluß auf die Umwelt.

Wer würde dem Zauber echter Persönlichkeit nicht erliegen? Niemand braucht sich dessen zu schämen. Die wirkliche und vorbehaltlose Anerkennung echter Persönlichkeitswerte ist nämlich schon der Beginn des eigenen Weges nach dem gleichen Ziel.

Bericht

über die Fortbildungsarbeit an Strafvollzugsbeamten in Hamburg

Von Regierungsrat Dr. Franz Zeugner, Hamburg

In seinem viel beachteten Vortrag: "Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland" konnte Moritz Liepmann, der frühere Hamburger Strafrechtslehrer, 1924 noch das Wort zitieren: "Der Gefängnisbeamte von heute ist für die Behandlung der Kriminellen ebensogut ausgebildet wie eine Krankenschwester vor einem Jahrhundert für die Behandlung der Kranken ausgebildet war". (M. Liepmann, die neuen "Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen" in Deutschland. Berlin und Leipzig, 1924, S. 13). Das heißt, er war so gut wie gar nicht vorbereitet für die ihm übertragenen Aufgaben.

In der Zwischenzeit hat sich in dieser Hinsicht vieles geändert. Die Schulung der Strafvollzieher ist als unbestreitbare Notwendigkeit erkannt worden. Schulungseinrichtungen wurden geschaffen. Die praktische Durchführung der Ausbildung und Fortbildung ist allerdings immer noch in einem Stadium des Suchens nach der rechten Art. Daher mag es von Nutzen sein, von einem Versuch zu berichten und ihn zur Diskussion zu stellen. Im Folgenden soll die Fortbildungsarbeit, die die Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

seit etwa anderthalb Jahren durchführt, geschildert werden.

Die allgemeine Bejahung einer Strafvollzieherschulung schließt nicht aus, daß die Durchführung von Schulungsveranstaltungen doch immer wieder gerechtfertigt werden muß, häufig vor den Beteiligten selbst, vor allem aber vor den Finanzstellen. Dem Geldgeber sollte es nicht gleichgültig sein, ob die Resozialisierung von Rechtsbrechern mit tauglichen Mitteln durchgeführt wird oder nicht. Er sollte daher Verständnis haben für das Bemühen, den Vollzugsbeamten für die ihm gestellten Aufgaben vorzubereiten und ihn zu ihrer Lösung fähiger zu machen.

Wenn die im Vollzug gestellten Aufgaben in der rechten Weise erkennbar gemacht worden sind, ist es im allgemeinen nicht schwer, den Strafvollzieher selbst von der Notwendigkeit seiner Aus- und Fortbildung zu überzeugen. Hier setzt die Schulungsarbeit ein. Es gilt, von den Lehrgangsteilnehmern die Ziele des Strafvollzuges als eigene, vor allem ihnen gestellte Aufgaben erkennen und anerkennen zu lassen. Eine gründliche Auseinandersetzung mit den Absichten des Strafvollzuges steht daher am Anfang der Lehrgangsarbeit. Die kritische Betrachtung der Strafzwecke wird abgeschlossen mit dem Hinweis auf die in der für die Länder der britischen Zone geltenden Vorläufigen Strafvollzugsordnung (Nr. 48) und im Jugendgerichtsgesetz (§ 91) dem Vollzug gestellte Aufgabe. Das heißt, es wird betont, daß dem Straf-

vollzieher heute keinerlei vergeltende Aufgaben übertragen sind. In einer im weiteren Verlauf des Lehrgangs erfolgenden Vertiefung dieses Gedankens wird auf die Gefahren der "kleinen privaten Rache", der "Nadelstiche", der Schikane hingewiesen.

Seit dem Herbst 1952 veranstaltete die Gefängnisbehörde Hamburg zwölf Fortbildungslehrgänge für Beamte des Aufsichtsdienstes. Jeder Lehrgang dauert vier Wochen. Die zwanzig Teilnehmer werden jeweils für die Dauer des Lehrganges von den Strafanstalten an die Gefängnisbehörde abgeordnet. Sie sind also für die Lehrgangszeit von anderen Dienstleistungen befreit. Es nehmen Angehörige aller Kategorien von Aufsichtsbeamten und -beamtinnen an einem Lehrgang teil.

Die Ausbildung findet werktäglich von 8.00 bis 16.00 Uhr mit einer zweistündigen Mittagspause in einem Unterrichtsraum der Behörde statt. Um eine echte Arbeitsgemeinschaft leichter entstehen zu lassen, sitzen die Teilnehmer mit dem Lehrgangsleiter an einem großen Tisch. Die Gefängnisbehörde hat zur Leitung und Durchführung der Lehrgänge einen Wissenschaftlichen Angestellten als Schulungsleiter bestellt. der seit 25 Jahren in verschiedenen Gebieten des Strafvollzuges, zuletzt als Leiter der zonalen Strafvollzugsschule Hamburg-Rissen tätig war. Zur Behandlung spezieller Fragen stellten sich Fachkräfte der Behörde, wie der Chefarzt des Zentralkrankenhauses, die Psychologen, der Psychiater, die Pfarrer und der Wirtschaftsdezernent zur Verfügung. Im Verlaufe jedes Lehrganges werden soziale Einrichtungen der Stadt, wie Fürsorgeerziehungsanstalten, Heil- und Pflegeanstalten sowie die Lehrmittelsammlung der Kriminalpolizei und das Vollzugsmuseum der Gefängnisbehörde besichtigt. Die Teilnehmer fertigen drei schriftliche Arbeiten an und unterziehen sich zum Abschluß des Lehrganges einer Prüfung, die als Gruppenprüfung (4 bis 6 Teilnehmer) durchgeführt wird.

Von der ersten Stunde an wird versucht, die Vorbedingungen für eine echte Arbeitsgemeinschaft zu verwirklichen, die Teilnehmer zum Mitdenken, zum Mitfragen anzuregen. Das gelingt in der Regel beachtlich schnell dadurch, daß überzeugend deutlich gemacht wird: Es geht hier um Fragen der eigenen Arbeit, um Fragen, die jeden entscheidend angehen. Wo es nicht gelingt, eine solche Beziehung zwischen dem Lehrgang und der eigenen Existenz zu schaffen, da fehlt es an dem Interesse, das vier Wochen lang "bei der Sache" hält. Selbstverständlich ist es immer wieder während des Lehrgangs erforderlich, das Interesse bewußt wachzuhalten. Das Wie ist dabei eine Frage der Methode und des Gegenstandes der Schulung.

Der Leiter der Gefängnisbehörde hat für diese Reihe von Lehrgängen, (denen weitere Reihen mit anderen Themen folgen werden), die Aufgabe gestellt, die Haltung der Aufsichtsbeamten im Umgang mit den Gefangenen im Sinne der Erziehungsabsichten des Strafvollzuges zu beeinflussen. Diese Aufgabe ist als erste und dringlichste gewählt worden, weil von ihrer Lösung, d. h. von der vom Erziehungswillen bestimmten Haltung des Beamten entscheidend abhängt, ob

die Strafmittel richtig gehandhabt werden.

Daraus ergibt sich, daß der Mensch, der gefangene Mensch, im Mittelpunkt dieser Lehrgänge steht. Genauer gesagt, ist es die Begegnung des Strafvollziehers mit dem Gefangenen, die den Inhalt dieser Lehrgänge ausmacht. Es ist also kein psychologisches Thema und auch kein soziologisches, auch kein kriminalpsychologisches und kriminalsoziologisches Thema, sondern eine "menschliche" Frage, die hier erörtert wird. Es ist entscheidend für den Erfolg des Lehrganges, daß gesehen wird: Hier handelt es sich nicht darum, ein bestimmtes Maß von Kenntnissen aus einer Anzahl von Fachgebieten zu erlernen, sondern um die viel schwierigere Aufgabe, eine Haltung, eine Einstellung zu erwerben oder zu stärken.

Hier handelt es sich darum, die im Wesen des Menschen liegenden Reaktionsformen, die gefühlsbedingte Ablehnung des "Verbrechers" und das Vergeltungsstreben bewußt werden zu lassen und unter Kon-

trolle zu nehmen.

Hier handelt es sich darum, im Gefangenen den Menschen, den Mitmenschen, den Menschenbruder zu erkennen. Es ist kaum möglich, nachzuweisen, bis zu welchem Maße es gelingt, diese Haltung in echter Weise zu erreichen. Zweifellos gelingt es nicht immer. Aber es erscheint schon wichtig, daß diese Haltung der anderen ("Wenn ich könnte, wie ich möchte..." oder "Wenn der Mörder X auf meiner Station wäre...!") hier in aller Klarheit gegenübergestellt wird und daß erkannt wird: Diese "humane" Haltung ist nicht Ausdruck der Weichheit oder gar der Feigheit. "Es ist nichts Großes, mit Guten und Sanftmütigen umzugehen; denn das gefällt allen von Natur wohl, und ein jeder hat gern Frieden und liebt mehr die, die mit ihm einer Gesinnung sind. Aber mit den Harten oder mit den Zuchtvergessenen und uns Widerwärtigen friedlich leben zu können, das ist eine große Gnade und sehr löblich und ein männlich Werk". (Thomas a Kempis)

Das Ergebnis dieser Klärung sollte ein pädagogisches Verstehen sein, das nicht in einem Allesverzeihen besteht, das aber von der menschlichen Art weiß und das auch das Böse als menschliche Möglichkeit erkennt.

Eine besondere "Kriminalpsychologie" wird in diesen Lehrgängen nicht geboten; es wird vielmehr der Versuch gemacht, ein allgemeines Menschenbild zu erarbeiten, das beide, den Strafvollzieher und den Bestraften, in sich einschließt und dessen bedeutsames Merkmal ist, daß dem Menschen die Menschwerdung als Aufgabe gestellt ist, daß er zwischen Gut und Böse in verantwortlicher Entscheidung zu wählen vermag, daß er sein Leben verpfuschen kann.

Die Besinnung auf die Unterschiedlichkeiten der Menschen führt zu einem Einblick in die Typenlehre und soll den Blick schärfen für die Besonderheiten der Individuen und für die sich daraus ergebenden Unterschiede in der Behandlung der Menschen.

Die Erörterung einiger Grundfragen der Vererbungslehre will zu der Erkenntnis führen, daß niemals sichere Aussagen über den Genotyp eines Menschen gemacht werden können und daß daher der Erzieher durchaus berechtigt ist, die für seine Absichten erforderlichen Anlagen im Zögling anzunehmen, solange er nicht vom Gegenteil überzeugt worden ist. Wie schwer es ist, dieses Gegenteil schlüssig nachzuweisen, wird deutlich gemacht an der Schwierigkeit, Sicheres auszusagen über die Grenzen der Erziehbarkeit eines Menschen.

Die enge Wechselwirkung von Anlage und Umwelt führt zu einer eingehenden Betrachtung der Umwelten des Menschen, der Natur, der Gemeinschaft, der Kultur und der Zivilisation. Es wird versucht, deutlich werden zu lassen, daß nicht nur eine vom Menschen passiv hinzunehmende Wirkung durch die Umwelt stattfindet, sondern die Umwelten auch Aufgaben stellen, von deren Lösung die Beschaffenheit der Umwelt entscheidend abhängt. Das wird insbesondere dargelegt an den Umwelten Staat und Betrieb (Strafanstalt).

Mit dem Hinweis auf die Kompliziertheit des Lebens in unserer Kultur und die Fülle der Aufgaben, die die Umwelten heute an jeden Menschen stellen, wird die Notwendigkeit der Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit und zur Kulturtüchtigkeit erkannt. Es wird daran erinnert, daß unser Jugendrecht sogar einen Rechtsanspruch auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit

kennt.

Von hier aus ergibt sich leicht ein Zugang zu den Fragen der Fehlentwicklung, der Verwahrlosung und der Kriminalität. Eine breite Betrachtung der Ursachen von Fehlentwicklungen soll die enge Verflochtenheit der inneren und äußeren Faktoren erkennen lassen. Es wird — insbesondere durch die Besichtigung der Lehrmittelsammlung der Kriminalpolizei — Wert darauf gelegt, ein Menschenbild entstehen zu lassen, das alle Tiefen enthält, bis zu denen Menschen hinabfallen können. Das erscheint nötig, um den Erziehungsauftrag von vornherein mit dem vollen Gewicht der Schwere, die in ihm liegt, zu belasten; nicht um das pädagogische Ethos zu hemmen, sondern im Gegenteil, um die in diesem Ethos wirkende Kraft zum vollen Einsatz aufzurufen.

Eine der wichtigsten Absichten dieser Lehrgänge ist, den Strafvollzugsbeamten zu zeigen, welche Folgerungen sich ergeben aus ihrer Forderung, Erzieher zu sein. Der Beamte soll die ganze Verantwortung, die ganze Schwere dieses Anspruchs spüren. Er wird deshalb mit der Erziehungswirklichkeit, d. h. mit der Art erzieherischen Wir-

ZfSt 2

kens, vertraut gemacht, und es werden ihm die Besonderheiten des zwischenmenschlichen Verhältnisses: Erzieher — Zögling zum Bewußtsein gebracht mit den Voraussetzungen, die dieses Verhältnis erfordert. Es wird versucht, deutlich zu machen, daß Erziehen nicht im Moralisieren, auch nicht im Belehren und am allerwenigsten im Erzwingen besteht, und daß auch die Hoffnung auf das Gewöhnen durch Drill und Übung trügerisch ist.

Es wird versucht, erkennen zu lassen, daß Erziehen in einem Erfaßtwerden geschieht zwischen der in der Anlage gegebenen Möglichkeit, Bereitschaft des Zöglings und den in der Umwelt wirksam werdenden Kräften; daß, um es an einem Beispiel zu zeigen, nicht die Kenntnis des Gesetzes vor der Begehung von Straftaten wirklich schützt, sondern das Ergriffenwordensein, etwa von dem Wert der Ehrlichkeit, und daß es deshalb nicht genügt, zu reden von der Ordnung und der Sauberkeit und von der Ehre, sondern daß Ordnung, Sauberkeit, Ehrerweisung vorgelebt werden müssen. Es kann daher nicht erwartet werden, in einer Strafanstalt Menschen zur Achtung vor dem Menschen zu erziehen, wenn im Verhältnis der Strafvollzieher untereinander und in ihrem Verhältnis zu den Gefangenen diese Achtung nicht spürbar ist; daß in der Strafanstalt nicht zur Ehrlichkeit erzogen werden wird, wenn Heuchelei, Unaufrichtigkeit und Bespitzelei die Beziehungen der Beamten untereinander vergiften. Es wird also deutlich gemacht, daß bereits in der Gestaltung des eigenen Lebens und der eigenen Beziehungen zur Umwelt und zu den Mitmenschen die Erziehung geschieht.

Es wird darauf hingewiesen, daß von Erziehung im engeren Sinne nur da gesprochen werden kann, wo versucht wird, das Wohl des Zöglings zu steigern, ihn zu fördern, seine "Menschwerdung" im Sinne

Pestalozzis zu verwirklichen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Erziehen durch die Person des Erziehers den von Vertrauen bestimmten Kontakt zwischen Erzieher und "Zögling" voraussetzt. Auf die ganze Schwierigkeit, die darin liegt, in unserer Arbeit eine erzieherische Haltung zu verwirklichen, wird hingewiesen.

Vertrauen zum Betrüger? Auf das Wohl des Bösewichts eingestellt sein? Auf das Wohl des querulierenden Störers bedacht sein? — Nur wenn und soweit uns das gelingt, haben wir das Recht, uns Erzieher

im Strafvollzug zu nennen.

Selbstverständlich wird nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß dieses hohe Ziel der Erziehung nicht selten unerreicht bleibt, und daß sich dann der Strafvollzug begnügen muß mit der Hoffnung auf eine abschreckende Wirkung des in dem Freiheitsentzug zugefügten Übels.

Es erscheint wichtig, dem Aufsichtsbeamten deutlich zu machen, daß die Zahl und die Art der Gelegenheiten, mit den Gefangenen zusammenzukommen, ihn geradezu verpflichten, die aus seinen Begegnungen mit den Gefangenen gewonnenen Einsichten in das Wesen, in die Persönlichkeit des Gefangenen festzuhalten und nutzbar zu machen für den Vollzug. Der Beamte erhält daher in diesen Lehrgängen Anleitungen zur Führung von Beobachtungsbögen. Es wäre gut, wenn der Wert der Beobachtungen, die der Aufsichtsbeamte gemacht hat, auch erkennbar würde in der Beachtung, die seinen Äußerungen in den Berichten der Anstaltsleitung zuteil wird.

Immer wieder muß dem Einwand gegen die Ansprüche der Erziehung im Strafvollzug begegnet werden, es mangele an Zeit, um zu den übrigen unerläßlichen Aufgaben nun auch noch zusätzlich Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Es wird deshalb größter Wert darauf gelegt, einsichtig zu machen, daß die besonderen Erziehungsmittel des Strafvollzuges keineswegs zusätzliche Aufgaben darstellen, sondern daß es entscheidend darauf ankommt, wie die ohnehin nötigen Aufgaben durchgeführt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß an der Gestaltung einer erzieherischen Atmosphäre jeder in der Anstalt Tätige mitbeteiligt ist. Von den Erziehungsmitteln des Vollzuges, an deren Handhabung die Aufsichtsbeamten insbesondere beteiligt sind, werden im Lehrgang betrachtet: die Haftform (Einzel- oder Gemeinschaftshaft), die Klassifizierung (die Gruppenbildung), die Hausordnung, die Arbeit und die Freizeitgestaltung. Es wird versucht, die Strafanstalt sehen zu lehren als eine Erlebnisstätte echter Werte. Daß ein erzieherisch wirkender Vollzug human genannt werden kann, ist dann zulässig, wenn in allem, was in diesem Vollzuge geschieht, die Tatsache beachtet wird, daß es sich um Menschen handelt, an denen die Strafe oder die Entziehung der Freiheit vollzogen wird. Es sind viele Irrtümer abzutragen, wenn das Wort "humaner Strafvollzug" richtig verstanden werden soll. Einer der verhängnisvollsten und weitverbreiteten Irrtümer ist der, humaner Strafvollzug und straffe Ordnung widersprächen einander. Es gilt deshalb, die Notwendigkeit einer sinnvollen Ordnung und ihre heilsame Wirkung nachzuweisen. Eine Heranführung der Erzieher des Strafvollzuges an die Fragen, die in der Beziehung von Zwang und Freiheit bestehen, scheint unerläßlich zu sein.

In einer kritischen Stellungnahme zur Frage des Stufenstrafvollzuges wird versucht, den Sinn dieses Vollzugsprinzips deutlich zu machen. Er wird gesehen in dem Anruf an den Gefangenen, selbsttätig zu werden und seine Zukunft als seine eigene Aufgabe zu sehen. Die Progression besteht darin, Entscheidungsfreiheit, Verantwortlichkeit und Vertrauen, die durch die Bestrafung entzogen wurden, allmählich wieder zurückzugeben. Der Vollzug muß Gelegenheit bieten, die Rückgabe der Bewegungsfreiheit, der Verantwortung und des Vertrauens als angebracht und verantwortbar erkennen zu lassen. Das setzt voraus, daß

alle, die mit den Gefangenen zu tun haben, über Menschenkenntnis verfügen, die ihnen ermöglicht, Echtes von Unechtem zu unterscheiden.

Mit einem Hinweis auf die inneren Gefahren, die mit der Arbeit des Strafvollziehers verbunden sind, der Mutlosigkeit, der Resignation, der Abstumpfung dem Leid gegenüber und der Verengung der Interessen durch das Leben in dem engen Bereich des Strafhauses schließt dieser Lehrgang ab.

Der Schulungsleiter berichtet an die Gefängnisbehörde über die Beteiligung jedes Lehrgangsteilnehmers, über die Art seiner Mitarbeit, über sein Verhalten und über die in seiner Mitarbeit erkennbar

gewordenen Fähigkeiten.

Erfahrungen aus dem Fortbildungsunterricht an Aufsichtsbeamten im Lande Hessen

Oberregierungsrat i. R. Dr. Gustav Weiß, der in den Jahren 1946—1950 Direktor der Strafanstalt für junge männliche Gefangene in Rockenberg gewesen ist, hat in dieser Zeit 19 Lehrgänge für Aufsichtsbeamte des Strafvollzugs geleitet. Die folgenden Ausführungen sind einem größeren Erfahrungsbericht aus früheren Jahren entnommen:

1. Allgemeines über die Methode des Unterrichts

Meine Methode war das Lehrgespräch. Fragen wechselten mit

Aufgaben, Anforderungen, Einwendungen und Bemerkungen.

Dadurch wurden, an einfache Beispiele aus dem Beruf und täglichen Leben anknüpfend, klare Erkenntnisse entwickelt. Man kann auch vortragend entwickeln. Jedech darf es sich dann nur um kurze Strecken auf dem Wege zur Vermittlung von Erkenntnissen handeln.

Gilt grundsätzlich, daß im Unterricht das Selbstfinden dem passiven Verhalten beim Geführtwerden vorzuziehen ist, so ganz besonders bei "fertigen" im Beruf und Lebenskampf gereiften Männern und Frauen. Der Unterricht muß sie aus ihrem eigenen Erleben heraus aktivieren, ihnen, sei es auch nur in praktischen Dingen, Wissen und Können unterstellen.

Auch abwegige Antworten dürfen nicht zurückgewiesen werden. Sie entspringen oft einer irrigen oder unklaren Auffassung, oder die Ausdrucksweise ist so unbeholfen, daß sie das im Grunde richtige Denken in das Gegenteil verkehrt. Werden solche Antworten geschickt aufgegriffen, kann dem Irrtum ein um so sichereres Erkennen folgen und auch in dem geistig Schwächsten das Bewußtsein entstehen lassen, daß er doch zur Erkenntnis der Wahrheit einen Beitrag geleistet habe.

Ein derartiges, zunächst analytisches Verfahren ist zugleich wahrhaft aufbauend, synthetisch und macht selbsttätig, und darauf kommt es doch an!

Alle Fragen müssen anregend wirken, das Denken in Fluß bringen. Deshalb keine Fragen, die die Antwort in den Mund legen!

Es ist nicht immer ein Gradmesser für einen lebendigen oder erfolgreichen Unterricht, wenn die Antworten nur so herausschießen. Gut' Ding will Weile haben", auch beim Unterrichten! Eine Antwort, die nach einer Zeit des Nachdenkens, je nachdem auch erst nach der an den Lehrer gerichteten Bitte um Wiederholung oder Erklärung der Frage gegeben wird, verdient besondere Bewertung. Worte sind nicht immer ein Ausdruck von Gedanken. "Man hat darum eine Sache nicht, daß man davon reden kann und davon redet. Worte sind nur Worte, und wo sie gar so leicht und behende dahinfahren, da sei auf deiner Hut; denn Pferde, die den Wagen mit Gütern hinter sich haben, gehen langsamen Schrittes" (Matthias Claudius).

Auch wer aus dem Vollen schöpft und die Unterrichtsweise beherrscht, darf die Frage- und Aufgabenstellung nicht dem Augenblick überlassen. Sonst wird der Verlauf zu einem unsicheren Experimentieren. Immer die wohl beispiellose Verschiedenheit unserer "Schüler" vor Augen, muß sich von der ersten bis zur letzten Frage und Aufgabe in zwingender Folge Gedanke an Gedanke reihen und dem vorgesteckten Ziele zusteuern. Das gibt auch den Schwachen die Befriedigung, daß sie's begriffen haben und hält die Begabten in Spannung. Die Unterrichtsstunde wird dann zu einem einheitlichen Erleben und schafft unter Beteiligung aller einen geistigen Bau, an dessen Zustan-

dekommen sich jeder beteiligt fühlt.

2. Kenntnisse und Haltung der Teilnehmer bei Beginn des Lehrgangs

Die charakterliche Haltung entsprach im großen und ganzen den Erwartungen und den an den Beruf zu stellenden Anforderungen mehr als die geistigen Fähigkeiten und das Wissen. Die meisten standen verantwortungsbewußt und ernst in ihrer Lebensaufgabe. Jeder, an welcher Stelle im Strafvollzug er wirken mag, trägt zu dem Geiste bei, der in der Anstalt herrscht. Der Unterricht muß deshalb jedem klar werden lassen, was die Gemeinschaft von ihm fordert. In unserem Beruf können charakterliche Mängel selbst durch überragendes Wissen und Können nicht ausgeglichen werden.

Wortgewandtheit kann leicht über sittliche Werte hinwegtäuschen. Andererseits ist aber auch scheinbare Schwerfälligkeit im Denken und in der Ausdrucksweise oft nur ein Zeichen inneren Ringens um Klarheit. Bei den Lehrgängen war im allgemeinen die Jugend rascher "fertig mit dem Wort" als das erfahrene, im Leben und im Beruf

gereifte Alter.

3. Anschaulichkeit und Gewinnung von Selbstvertrauen

Der Beamtenunterricht soll die geistigen Kräfte üben, mehr aber noch Gesinnung und Wollen auf den sittlichen Inhalt des Berufs eines Aufsichtsbeamten richten, der mehr sein will und muß als ein Hüter geist- und seelenloser äußerer Ordnung. Jede Unterrichtsstunde muß deshalb mehr ein seelisches, ein Gefühlserlebnis sein als ein intellektuelles. Beispiele aus der Wirklichkeit, dem Alltag des Lebens und aus dem Beruf müssen im Unterricht nacherlebt und unter der Schau des Wesentlichen ausgewertet werden. Das macht den Unterricht- anschaulich. Anschauung aber ist "das Fundament aller Erkenntnis".

Vor jedem Lehrgangsteilnehmer stand von der ersten Stunde an - die Prüfung!! Der Lehrer, dem es bei Stoff und Methode seines Unterrichts ebenfalls nur um ein günstiges Prüfungsergebnis zu tun war, durfte von einem Erfolg über die gefürchteten Tage hinaus wenig erwarten. Das Interesse an der Sache muß den Ausschlag geben, aufmerksam zu sein und - zu lernen. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß Anstrengung aus Pflichtbewußtsein sittlich weniger hoch einzuschätzen ist als Pflichterfüllung aus Liebe zur Sache. Die Motive rein zweckbestimmten und sittlichen Handelns sind überhaupt nicht scharf gegeneinander abzugrenzen. Darauf kommt es in diesem Zusammenhang aber auch nicht an, sondern auf die Frage, wie der Unterricht durch Beispiele und Anschaulichkeit so zu beleben ist. daß der Gedanke an das Schreckgespenst der Prüfung in der unwillkürlichen Aufmerksamkeit versinkt. An Stelle des niederdrückenden Bewußtseins, wie im Unterricht so erst recht bei der Prüfung zu versagen, an Stelle der Furcht, der großen Hemmung des Lebens, muß die Freude des Mitarbeitens klarer Erkenntnisse treten. Dazu geben die Beispiele aus der eigenen Lebens- und Berufserfahrung Gelegenheit. Wenn sie auch hin und wieder nur einen geringen Beitrag zur Klärung komplizierter Zusammenhänge seelischen Lebens — wie z. B. bei Schwererziehbarkeit - oder abstrakter Begriffe lieferten, so waren sie dennoch insofern wertvoll, als dadurch auch der Schwächste Mut fand, mitzutun. Wie reich die Erlebniswelt vieler Teilnehmer war, zeigte sich namentlich bei den durch den Direktor des Gefängniswesens, Herrn Ministerialrat Dr. Krebs, am ersten Abend im zwanglosen Beisammensein angeregten Erzählen bemerkenswerter, besonders eindrucksvoller Umstände und Begebenheiten. Hieran knüpfte ich soweit als möglich an.

Keine Unterrichtsstunde oder Doppelstunde verlief, ohne einem Höhepunkt zuzustreben. Das setzt sorgsamste Gliederung des Stoffes voraus. Der Unterricht muß gleichsam eine fortlaufende Handlung sein, die der Lehrer ihrem Ziele zuführt. Er hat die herauszustellenden Teilergebnisse und Einzelresultate in seiner Vorbereitung festgelegt. Wann eine Reproduktion oder Zusammenfassung erfolgen muß, hängt von dem

Gegenstand des Unterrichts ab. Bei geschichtlichen Themen ergibt sich die Zusammenfassung nach Epochen oder Ereignissen, bei den andern nach logischen oder kausalen Zusammenhängen.

4. Über das Mitschreiben der Vorträge

Die Teilnehmer schrieben während des Unterrichts Stichworte nach eigenem Gutdünken auf. Dabei war festzustellen, daß diejenigen am meisten schrieben, die sich geistig am schwächsten fühlten und sich auf ihr Gedächtnis am wenigsten verlassen konnten. Soweit genaue Kenntnis von Gesetzen, Verwaltungsanordnungen und Dienstvorschriften verlangt werden muß, gab ich memotechnische Hinweise. Abgesehen von einigen wesentlichen Punkten, die festzuhalten und über die ich nachzudenken bat, gab ich keine zusammenhängenden Diktate. Sie hätten zum Auswendiglernen verführen können, zu bloßem Wortwissen. Nicht Blender sollten aus dem Unterricht in ihre Anstalten zurückkehren, sondern Männer und Frauen, denen sich das Verständnis erschlossen hatte für das schicksalgestaltende Zusammenwirken aller, die irgendwo und irgendwie in einer Strafanstalt arbeiten, das Verständnis auch dafür, daß es in einer Strafanstalt nichts gibt, was für den Gefangenen und deshalb auch nichts, was für unsere Aufgabe bedeutungslos wäre.

5. Die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Themen

Aber auch wenn ein neues Gebiet behandelt wurde, geschah das nicht unvermittelt, nicht ohne Anschluß an Vorhergegangenes oder ohne auf den Zusammenhang damit aufmerksam gemacht zu haben. Steht doch im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts — der Gefangene. Themen, die nicht um diesen Mittelpunkt kreisen, gehören nicht in einen nur fünfzehn Tage dauernden Lehrgang, der nur eine erste

allgemeine Ausrichtung bezweckt.

Alle Themen, wie im einzelnen sie auch immer lauten mögen, gehen von demselben Kern aus und kehren dahin zurück. Die OGH. formuliert ihn im "Zweiten Teil" unter I. "Aufgabe des Strafvollzugs", Absatz 30: "Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll die Gesellschaft geschützt und der Gefangene, soweit erforderlich, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß der Begehung neuer Straftaten vorgebeugt wird". Kein Thema steht isoliert neben dem andern, jedes findet konzentrisch in der "Aufgabe des Strafvollzugs" seinen Mittelpunkt.

Das konzentrische Prinzip liegt nicht nur dem ganzen Wissensgebiet der Lehrgänge zugrunde, sondern auch jeder einzelnen Stunde. Wo nicht alles, was es auch sein mag: Geschichtliche Entwicklung des Gefängniswesens und des Strafvollzugs, Kriminalpolitik und -pädagogik, Organisation der Anstalten und Behörden, Rechte und Pflichten der Beamten oder Strafrecht usw., die Verbindung zu den Menschen her-

stellt, für den wir, die Beamten aller Dienstgrade und Dienstzweige, für den unsere Einrichtungen und Maßnahmen Glück oder Unglück bedeuten, da bleibt der Unterricht ohne Erfolg, da nimmt bestenfallsder Kopf eine Theorie an, aber das Herz bleibt unberührt.

Zwar kann und soll zwischen allen Themen eine organische Verbindung bestehen, aber am gleichen Tage mit je zwei Stunden

Disziplin und Hausstrafen,

Arbeit als Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs, Kirchliche Scolegge

Kirchliche Seelsorge

oder

Einteilung in Behandlungsgruppen, Sport und Anleitung zum praktischen Dienst, Unterricht (Stoff und Methode)

aufeinanderfolgen zu lassen, setzt doch eine Elastizität des Geistes voraus, über die manche Teilnehmer nicht oder nicht mehr verfügen. Wie in den angeführten Beispielen, so liegen auch sonst die Gebiete häufig zu weit auseinander. Obgleich dieser Mangel bei der Stoffanordnung von vornherein erkannt war, ließ er sich bisher doch nicht vermeiden, weil sich der Stundenplan nach dem sonstigen Dienst der Lehrer richten mußte.

6. Vom Beruf des Strafvollzugsbeamten

Der Unterricht sollte erkennen lassen, welche Befriedigung unser Beruf auslösen kann, welches Glück darin liegt, einem Versinkenden zur rechten Zeit die rettende Hand entgegengestreckt, einem Mutlosen und Verzweifelten durch ein freundliches Wort, einen gütigen Blick oder eine verstehende Geste aufgerichtet zu haben, wie uns die Selbstbeherrschung stark und die Einsicht in fremde Lebensschicksale, vor denen wir bewahrt blieben, demütig und dankbar macht. Das war der Grundton, auf den insbesondere das Thema "Behandlung der

Gefangenen" abgestimmt war.

Wem die Enttäuschungen seine Ideale zerschlagen, das Herz hart gemacht und die Berufsfreudigkeit geraubt hatten, der lernte, wie man Enttäuschungen vorbeugen kann. An zahlreichen Beispielen wurde klargemacht, wie man seelische und körperliche Krisenzustände, die durch den "hysterisierenden" Freiheitsentzug genährt werden, zuvorkommt. Jedem Teilnehmer waren Vorkommnisse aus der Familie, dem öffentlichen Leben und Beruf gegenwärtig, wie leicht Fehlreaktionen hervorgerufen werden und wie man sich davor hätte hüten können. Alle brachten durch ihre Aufgeschlossenheit gerade für diese Fragen zum Ausdruck, daß es ihnen ernst war, an sich selbst zu eigenem Nutz und Frommen zu arbeiten.

Auch die anderen Themen liefen darauf hinaus, über das "Wie" im Strafvollzug zu dem "Wozu" zu kommen: Weshalb die Persönlich-

keit erforschen? - Um sie danach zu behandeln // Weshalb ist hinsichtlich des äußeren Ablaufs des Dienstes Sicherheit das oberste Gebot? - Entweichungen schaden dem Entwichenen, dem Ruf der Anstalt, die die Gesellschaft schützen soll, dem Beamten, der sich zum mindesten - verantworten muß, den Mitgefangenen, die nun ebenfalls eine Fluchtgelegenheit zu erspähen suchen, dadurch aus ihrer Ruhe kommen und sich insgesamt eine strengere Bewachung gefallen lassen müssen. // Weshalb Gliederung der Gefangenen in Stufen? -Zur Anspannung und Beherrschung des Willens und um einen allmählichen Übergang zum Leben in der Freiheit zu erreichen! // Weshalb Aufteilung in Gruppen? - Sie kommt der individuellen Behandlung am nächsten! // Weshalb Gewöhnung an Arbeit und Ordnung? - Unordnung in ihrem Leben hat die meisten zu Fall gebracht. und "Müßiggang ist aller Laster Anfang" // Weshalb erreicht das Vorbild mehr als Worte? - Weil Taten stets überzeugender wirken als Belehrung! // Weshalb das Gewissen entscheiden lassen? - Dieser "Strahl des Himmelslichts" rät nie zu einem falschen Weg!

So ging es in keiner Unterrichtsstunde nur um die Frage: Was nützt mir das alles für die Praxis und zur Sicherung meiner Existenz?, sondern darum, in die ganze Lebenshaltung in und außer Dienst, als Beamter, als Kamerad, als Familienvater sittliche Triebfedern einzubauen. Ich ging von dem in fast 50 jähriger Berufserfahrung gewonnenen Überzeugung aus, daß in einem Erzieherberuf, ganz besonders im Strafvollzug, selbst bestes fachliches Wissen und Können nur aus dem Fonds einer harmonischen Persönlichkeit wirksam werden können.

Was in dem Gefangenen den Menschen umwandelt, ist nicht der uniformierte Beamte, sondern der Mensch, der zum Menschen spricht, nicht nur in Worten, sondern mit der suggestiven Kraft seines ganzen Wesens. Da dem Gefangenen alles wichtig ist, das Was und das Wie, darf auch in der Beamtenschule bei keinem Unterrichtsgegenstand übersehen werden, welche Wirkung jedwedes Tun und Lassen auf das Gemütsleben ausübt, wie auch Äußerlichkeiten scheinbar geringfügigster Art die innere Verfassung beeinflussen. Wie die Türe geöffnet und geschlossen wird, die Schlüssel klappern, die Riegel zufliegen, wie zum Arbeitsbeginn gerufen, der Spaziergang in Bewegung gebracht, das Essen ausgeteilt, Kleidung, Wäsche und Schuhwerk verpaßt werden, wie Briefe übergeben, Anliegen entgegengenommen, erfüllt oder abgelehnt werden, wie der Besuch überwacht wird, wie sich der Beamte äußerlich hält, wie er mit seinen Kollegen umgeht, wie auf Sauberkeit und Ordnung geachtet, wie Wege und Blumen gepflegt werden, kurzum alles, was durch die Sinne wahrnehmbar ist, hat normalerweise Einfluß auf das Innenleben, wirkt anziehend oder abstoßend, erweckt Gefühle der Lust oder Unlust. Die Abgeschlossenheit der Zelle verfeinert Auge und Ohr für alle Erscheinungen der Umwelt.

Fortbildung des Aufsichtsbeamten

Ein Erfahrungsbericht.

Von Hansgeorg Hildebrandt, Oberregierungsrat, Kassel-Wehlheiden

Der folgende Bericht beruht auf Erfahrungen aus drei Ausbildungslehrgängen für Aufsichtsdienstkräfte, mit deren Leitung der Berichterstatter beauftragt war. Der Bericht soll die Ausführungen von Oberregierungsrat Dr. Weiß (S. 76 dieses Heftes) weiterführen und ergänzen.

1. Die äußere Gestaltung der Lehrgänge

Die drei Lehrgänge, denen seit 1945 dreiundzwanzig andere vorausgegangen waren, fanden statt in der Strafanstalt für junge männliche Gefangene in Rockenberg. Die Zahl der Teilnehmer betrug 20—21. Die Altersverhältnisse waren folgende:

Beim ersten Lehrgang war das Alter des jüngsten Teilnehmers 28, das des ältesten Teilnehmers 45 Jahre. Das Durchschnittsalter 39 Jahre.

Beim zweiten Lehrgang ergaben sich folgende Zahlen: 31-62 (47)

und beim dritten Lehrgang: 26-49 (34) Jahre.

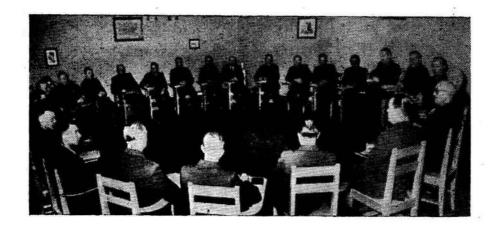
Der erste und dritte Lehrgang umfaßte Aufseher, die schon längere Zeit im Aufsichtsdienst tätig und für eine Anstellung vorgesehen sind; der zweite Lehrgang Oberwachtmeister, die hinsichtlich einer

weiteren Förderung überprüft werden sollten.

Die schön gelegene Anstalt in Rockenberg, deren Barockkirche und Kreuzgang früher zu einem Kloster gehörten, bietet durch die alten Anlagen, durch das neue Arbeits- und Stufengebäude und das Zentralhaus vielen Teilnehmern zum ersten Mal den Einblick in eine größere Anstalt. Dieser Eindruck wird verstärkt und ergänzt durch die in jedem Lehrgang stattfindende Besichtigung der nahegelegenen Strafanstalt in Butzbach. Die Kenntnis beider Anstalten regt zu einem Vergleich an, der sich namentlich auf die verschiedenen Arbeitsverhältnisse in einer Jugendstrafanstalt und in einer Strafanstalt für Erwachsene richtet.

Eingeführt wurden die Teilnehmer in den Jugendstrafvollzug zu Beginn des Lehrgangs durch die Teilnahme an der an jedem Montag stattfindenden Morgenveranstaltung, mit der die Woche eingeleitet wird. Hier wird ein Sinnspruch abgehandelt, z. B.: "Nicht wer du bist entscheidet für dein Leben, sondern was für einer du bist"; oder es wird eines bedeutenden Menschen, etwa Albert Schweitzers, gedacht. Die Einführung in die Arbeit der dritten Stufe erfolgt in dem dieser Stufe eingeräumten Hause.

Für den Lehrgang selbst stehen zwei große Wohnräume und ein Unterrichtsraum zur Verfügung. Seine besondere Eigenart erhielt der 24. Lehrgang dadurch, daß von der vorherigen Sitzordnung an Tischen



und Stühlen abgesehen wurde. Es standen zum ersten Mal sesselähnliche Stühle zur Verfügung, deren rechte Armlehne so gestaltet ist, daß sie als Schreibunterlage dienen kann. Die Stühle sind an der linken Seite mit einer ausziehbaren Platte für Bücher und Hefte versehen. Schließlich befindet sich unter dem Sitz eine Fläche zum Ablegen der Aktentasche. Das Muster zu diesen Stühlen stammt aus St. Quentin in Kalifornien. Diese Einrichtung hat sich gut bewährt. Die Teilnehmer können während des Unterrichts im Halbkreis sitzen; es können, etwa für gemeinsame Ausarbeitungen nach dem Unterricht, zwanglos kleinere Arbeitsgruppen gebildet werden. Hierdurch wird der ganze Unterricht von vornherein aufgelockert, und es wird die von Erwachsenen als zwangsmäßig empfundene Form der Schule vermieden. Das in diesem Heft wiedergegebene Gesamtbild einer Unterrichtsgruppe gibt hiervon einen lebendigen Eindruck.

Die Mahlzeiten zur Mittags- und Abendzeit wurden nicht mehr in der Anstalt, sondern in einem Gasthaus eingenommen. Durch diesen Ortswechsel kam es zu einer besseren Entspannung, als das bei ständigem Aufenthalt in der Anstalt möglich gewesen wäre. Den Lehrgangsteilnehmern war neben den Reisekosten ein Tagegeld von DM 4,—bewilligt worden; hiervon konnten sie DM 1,— täglich für sich verwenden.

Am Abschluß eines jeden Lehrganges forderten die Teilnehmer die Unterrichtenden zu einem Beisammensein auf, bei dem sich die Gelegenheit zu einem Rückblick — auch humorvoller Art — ergab und an dem — ein gutes Zeichen des kameradschaftlichen Zusammenhalts — stets auch diejenigen teilnahmen, die die Abschlußprüfung nicht bestanden hatten.

83

2. Ein Hauptthema des Unterrichts:

"Strafe und Erziehung als polare Gegensätze."

Zu den Aufgaben des Lehrgangs gehört es, die Teilnehmer einmal in die geschichtliche Entwicklung und zum anderen in die grundsätzlichen Fragen des Strafvollzuges einzuführen. Nur so kann es gelingen, dem Aufsichtsbeamten, dessen Hauptaufgabe die Sorge für einen sicheren und geordneten Strafvollzug ist, den Blick für weitere Zusammenhänge zu öffnen, damit er nicht in der Enge der alltäglichen Arbeit befangen bleibt und der Gefahr der Berufsermüdung ausgesetzt wird.

Der Lehrgang wurde in der Regel begonnen mit einer "Anleitung zum geistigen Arbeiten", bei der mit den Teilnehmern die Gedanken erarbeitet wurden, die den Lehrgang veranlaßt hatten und die zugleich die Erwartungen der Teilnehmer erkennen ließen. Diese Einleitungsstunde sowie eine mehrstündige Arbeitsgemeinschaft an zwei Tagen über die "Geschichte des Gefängniswesens" und die "Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen" hatte sich der Leiter der Strafvollzugsabteilung im Hessischen Justizministerium vorbehalten. Hinzu kam ein gemeinsames Gespräch mit dem Lehrgangsleiter über "Strafe und Erziehung".

Der Bogen der geschichtlichen Betrachtungen spannt sich vom 16. Jahrhundert bis in unsere Tage. Auf die Zeit der Entdeckungen, der Reformation und der Bauernkriege folgt auch eine Reform des Gefängniswesens.

1555 entsteht in Bridewell ein erstes Gefängnis im heutigen Sinne, dem dann die Anstalt in Amsterdam und andere Anstalten in Städten der Hanse folgten. Das erste europäische Jugendgefängnis San Michele wird 1703 in Rom gegründet.

Aus dem 18. Jahrhundert werden John Howard mit seinem Bericht aus dem Jahre 1777 und Wagnitz in Halle (1755—1835) erwähnt, insbesondere seine Historischen Bemerkungen aus dem Jahre 1791.

In Amerika entsteht nach den Freiheitskriegen 1790 die Strafan-

stalt in Philadelphia mit Einzelzellen.

Aus dem 19. Jahrhundert wurde die preußische Reform des Gefängniswesens mit den Bemühungen über die Entlassenenfürsorge und der Generalplan von Arnim's (1804) mit seiner Drei-Klasseneinteilung besprochen, ferner das Rawiczer Reglement von 1835, das bis 1902 in allen preußischen Anstalten Geltung hatte. 1835—1848 ist die Zeit der Gründung der Gefängnisgesellschaften. Theodor Fliedner gründet 1826 die Rheinische Gefängnisgesellschaft. 1835 erscheint das Buch von Obermaier: Anleitung zur vollkommenen Besserung der Gefangenen in der Strafanstalt. 1846 findet der Fachkongreß für das Gefänguiswesen in Frankfurt statt, einberufen von Dr. Julius.

Der nächste Abschnitt umfaßt die Zeit von 1850-1910. Seit dem 11.4.1854 können Zuchthausgefangene zur Außenarbeit verwandt wer-

den. Die Strafanstalt Berlin-Moabit wird nach dem Muster von Pentonville erbaut. Die Strafanstalt in Kassel wird in den Jahren 1882—1886 erbaut, die in Butzbach 1894. In den Jahren 1857—1863 ist Wichern Referent für das Gefängniswesen im Innenministerium.

1871 tritt das Strafgesetzbuch in Kraft.

1902 erscheint das Werk von Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung.

1908 amtiert der erste Jugendrichter, 1912 entsteht das erste

Jugendgefängnis in Wittlich.

Aus den Jahren von 1923—1945 werden die Reichsgrundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923 hervorgehoben. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes wird nicht verabschiedet. Eine Übersicht über den Strafvollzug in den einzelnen Ländern Bayern, Thüringen, Hamburg und Sachsen zeigt deren besondere Eigenarten. Die Betrachtung schließt ab mit einem Rückblick auf die Zeit von 1933—1945 und die Ereignisse seither.

Es erscheint nützlich, einen solchen sehr gedrängten und skizzenhaften Überblick über diese Unterrichtsstunden hier einzuschalten, weil so mit einem Blick sichtbar wird, daß der Strafvollzug eine Geschichte hat. Das weist auf die Verpflichtung hin, alle Gedanken, die sich als fruchtbar erwiesen haben, weiterzuführen und sich nicht in Erörterungen zu verlieren, die einen Rückschritt in längst überholte Gedankengänge bedeuten würden. Ein Blick etwa in die Blätter für Gefängniskunde und in die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft des letzten Jahrhunderts zeigt, daß viele wesentliche Gedanken bereits ausgespröchen sind, und daß es unsere Sache sein sollte, sie zu verwirklichen.

Zwei Gedanken grundsätzlicher Art waren zu erörtern. Es mußte der Ort des Strafvollzugs in der gesamten Strafrechtspflege bestimmt werden, und es mußte erörtert werden, daß innerhalb der Strafrechtspflege Strafverfolgung, Rechtsprechung und Strafvollzug zusammengehören. Aus der Darstellung der verschiedenen Strafrechtstheorien war der Gedanke herzuleiten, daß diese Theorien zusammengehören und sich innerhalb dieses Bereiches Strafe und Erziehung als polare Gegensätze darstellen.

Diese Gedanken wurden in dem bereits erwähnten Gespräche über "Strafe und Erziehung" — und in einer weiteren Besprechung über das Thema "Der Beamte als Vorbild" fortgeführt, die eine andere

Vorlesung über die "Pflichten des Beamten" ergänzte.

Die Strafe hat mancherlei Funktionen, die innerhalb der Strafrechtspflege, beginnend von der Gesetzgebung über die richterliche Rechtsprechung bis zum Vollzuge dieser im Gesetz angedrohten und im richterlichen Urteil ausgesprochenen Strafe zwar die gleichen sind, aber in jedem Abschnitte verschieden gesehen und betont werden. Hierüber hat Endgültiges der Pädagoge Hermann Nohl in seinem Aufsatz: "Der Sinn der Strafe" (1925) gesagt. Es liegt hier vielleicht eine ähnliche Arbeitsteilung vor, wie sie etwa in einem Gerichtsverfahren in der Beteiligung von Staatsanwalt, Verteidiger und Richter gegeben ist. Die Gesetzgebung erklärt gewisse Rechtsgüter für schutzwürdig und droht bei ihrer Verletzung dem Täter Strafe an. Die Warnung des Gesetzes richtet sich an alle und an jeden Einzelnen, der in eine besondere Versuchung geraten mag. Ist die Verletzung des Rechtsgutes geschehen, so überprüft der Richter den geschichtlichen Sachverhalt an dem typischen Gesetzesinhalt und kommt etwa zu dem Ergebnis: Dieses Geschehen stellt sich strafrechtlich gesehen als Diebstahl dar. Der Dieb wird nun zu einer bestimmten Freiheitsstrafe verurteilt. Durch solche Gesetzesanwendung im Richterspruch erhält die gesetzliche Strafandrohung ihre Verwirklichung und wiederholt so eindrucksvoll die im Gesetz ausgesprochene Warnung.

Der dritte Schritt innerhalb der Stafrechtspflege ist der Vollzug der Strafe. Die Strafanstalt ist eine letzte Warnung an die Gesellschaft und gibt dem Verurteilten gegenüber der gegen ihn ausgesprochenen Strafe ihren konkreten Inhalt.

Vor Gericht tritt zum ersten Male bei der Prüfung des Tatbestandes der Täter in Erscheinung. Aus dem namenlosen "Wer" der strafgesetzlichen Bestimmung ist dieser bestimmte Mensch geworden und mit diesem Menschen, der dem erkennenden Gericht nur für die Dauer der Hauptverhandlung vor Augen steht, ehe es ihn nach der Beurteilung als Rechtsbrecher oder der Verurteilung als Verbrecher entläßt, hat es nun vielleicht für lange Zeit der Strafvollzug zu tun. Hier werden weitere Strafzwecke sichtbar: Schutz der Gesellschaft, weil der Täter für die Zeit des Strafvollzugs in sicherer Verwahrung ist und ferner die Zufügung eines Übels, als das die Entziehung der Freiheit von jedem Menschen empfunden werden muß und das ihn zur Anerkennung des von ihm verletzten Rechtes zwingen soll.

Aber mit dem objektiven Vollzug der Freiheitsentziehung ist es zur Erreichung des Zieles, den Verurteilten wieder in die Gemeinschaft zurückzuführen, nicht getan. Es darf nicht so sein, daß er seine Strafe nur "absitzt" und dann, gleichviel, was in ihm vorgegangen sein mag, ob er nun besser geworden oder in Verbitterung, Trotz und Haß hineingetrieben wurde, nach der Strafzeit entlassen werden muß. Reine Vergeltung und Abschreckung genügen nicht. Zu der äußeren Reaktion der Gesellschaft, also einer nur objektiven Sühne muß eine innere Auseinandersetzung und Umstellung des Verurteilten hinzukommen.

Strafvollzug ist eine Aufgabe für die Rechtspflege und eine Aufgabe für den Gefaugenen selbst. Diesem Ziele dienen nun alle Bemühungen, die sich unter dem Namen Erziehung zusammenfassen lassen. Er-

ziehung meint persönliche Einwirkung auf den einzelnen Menschen. Das bedeutet: Zu den bisherigen Strafzwecken ist im Laufe der Geschichte notwendig der Zweck der Erziehung hinzugekommen. Er ist da und muß in die gesamte Strafrechtspflege, vor allem aber den Strafvollzug, eingeordnet werden. Es ergibt sich, daß Strafe und Erziehung keine sich ausschließenden Gegensätze sind, sondern polare Gegensätze, die in einem echten Spannungsverhältnis zueinander stehen und durch menschliche Bemühung auf einer dritten Ebene in Einklang gebracht werden müssen.

Strafe und Erziehung sind einander unlöslich zugeordnet. Jede Maßnahme des Strafvollzuges ist auf ihren erzieherischen Wert zu überprüfen - jede erzieherische Maßnahme muß im Dienste der Strafe stehen. So ist jenes Wort von Nohl zu verstehen: "Die Erziehung ist, wenn nicht der Sinn der Strafe, so doch der Sinn des Strafvollzuges". Hierher gehört auch das Wort von Wagnitz: "Mag doch immerhin die Sicherheit des Staates Strafzweck bleiben, man vergesse nur nicht, daß, indem der Verbrecher gebessert wird, dadurch zugleich die Sicherheit des Staates gefördert wird". Es ergibt sich, daß erst durch das Gelingen einer wohlverstandenen Erziehung jeder andere Strafzweck seine rechte Erfüllung finden kann. Das Problem für den Strafvollzugsbeamten zeigt sich in der Bemerkung Mittermaiers: "Alle Beamten vertreten das strenge Recht, zugleich sollen sie alle Vorbilder, Erzieher und Helfer für die Gefangenen sein". Dasselbe meint die Anweisung der Ordnung für das Gefängniswesen: "Die Gefangenen sind gerecht und menschlich zu behandeln".

Diese Zusammenhänge müssen in einem Lehrgang, der der Überschau aller Strafvollzugsfragen dient, auch den Aufsichtsbeamten vor Augen gestellt werden. Nur durch eine aus solcher Schau erwachsene menschliche Haltung kann aus einem mehr technischen Dienst ein wirklicher Beruf in der Arbeit am gefährdeten Menschen werden. Zur Vertiefung dieser Gedanken wurde eine Reihe von Ausführungen von Ärzten, Psychiatern, Psychologen, Erziehern und anderen Sachverständigen verlesen und im Gespräch erörtert. Als Beispiele seien folgende Kernsätze

angeführt:

"Durch einen recht verstandenen Erziehungsgedanken innerhalb der Grenzen der Beeinflußbarkeit soll verhindert werden, daß der Strafvollzug aus lauter Skepsis und Unerfahrenheit wieder zu einem tatvergeltenden Schließerdienst mit all den bekannten Mißständen wird, die sich aus einem Fehlen von Aufgaben ergeben haben, die auf Arbeit an gefangenen Menschen abzielen. Der Strafvollzug soll in einer durch sachkundige Fachleute geschaffene Atmosphäre erfolgen, in der der Gefangene Mensch sein und Erfahrungen machen kann, die sich in sittlicher Beziehung von denen unterscheiden, die ihm sein bisheriges Leben vermittelt hat". (Aus einem Bericht der "Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges" in der Juristenzeitung 1951 Nr. 21).

Erwähnt wurde die Meinung Radbruchs, ihm sei am Begriff der Strafe gar nichts, aber an einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen (Der Erziehungsgedanke im Strafwesen in "Zeitschrift für Strafvollzug" 1952, Heft 3).

"Ordnung und Zucht haben nur dann einen Sinn, wenn es gelingt, die Menschen zur Ordnung und zur Anerkennung von Gesetz und Ordnung zu erziehen. Es genügt weder eine Haltung der reinen Sachlichkeit, noch eine von persönlichen Affekten getragene Haß- und Racheeinstellung. Gemeinschaftsfreudig wird der Einzelne nur werden, wenn wir uns ihm fürsorglich denkend und handelnd zuwenden" (Aus einer Arbeit des Anstaltspsychiaters Dr. Pietsch).

Die Richtigkeit einer These kann in einem Lehrgang nur dadurch erwiesen werden, daß die Gedankenführung einleuchtend ist und ferner durch das Erlebnis, daß alle diese Erkenntnisse und Bekenntnisse vieler Einzelnen einen Zusammenklang aller Stimmen ergeben. Diese allgemeinen Fragen wurden nun in der ersten Hälfte des Lehrgangs ergänzt durch grundsätzliche Betrachtungen auf verschiedenen anderen Gebieten. Es handelt sich hier um Vorlesungen und Gespräche über folgende Fragen: Strafrechtliche Fragen — Grundsätze für die Behandlung der Gefangenen — Sozialpädagogische Grundbegriffe — und schließlich die Aussprachen mit den Geistlichen über Fragen der Seelsorge.

3. Die Vielfalt der Aufgaben.

Diese letzten Themen Ieiten über zu einem anderen Zweck des Lehrgangs. Galt es zunächst, ein Gefühl für die geschichtliche Entwicklung und für die gedanklichen Zusammenhänge lebendig zu machen, so sollte nun der Lehrgangsteilnehmer eingeführt werden in alle Arbeitsgebiete des Strafvollzugs. Sinnvolle Arbeit des Einzelnen ist nur dort zu erwarten, wo der Einzelne sein eigenes Gebiet beherrscht und zugleich den Blick offenhält für die angrenzenden Aufgaben. Nur so kann es ihm gelingen, über der Vielfalt der Arbeitsgebiete nicht den Zusammenhang der gemeinsamen Aufgabe und das gemeinsame Ziel zu vergessen und sich seiner Verpflichtung zur Zusammenarbeit bewußt zu bleiben. Bei den Versuchen, nun einen vielfarbigen Überblick zu geben, kamen alle Praktiker zu Wort. Es wurde gesprochen über:

- Arbeit als Grundlage eines wirksamen Strafvollzugs Beamtenarbeit Arbeitsbelohnung;
- 2. Berufserziehung Gefangenenunterricht Strafvollzug an jungen Gefangenen Gliederung der Gefangenen in Stufen und Gruppen Selbsterziehung in der Gemeinschaft Sinnvolle Freizeit Das Buch in der Erziehung Sport als Mittel zur Persönlichkeitsund Charakterbildung Entlassenenfürsorge;

- 3. Gesundheitsfürsorge einschließlich der Ersten Hilfe Behandlung kranker und schwieriger Gefangener;
- 4. Hauswirtschaft, Hausstrafen und Beschwerden Besondere Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen;
 - 5. Waffenlose Abwehr.

Die Vorführung dieser Abwehr- und Transportbegriffe war besonders eindrucksvoll. Die Beherrschung der waffenlosen Abwehr ist für den praktischen Dienst sehr wertvoll; sie gibt dem Beamten das Gefühl, brutaler Gewalt geistig und durch körperliche Gewandtheit überlegen zu sein. Ständige Fortbildung in der Anstalt sollte überall zur Pflicht gemacht werden.

4. Zur Methode des Unterrichts.

Hier soll berichtet werden über die Gestaltung des Unterrichts und über die Themen der schriftlichen Arbeiten.

Der Unterricht, namentlich soweit grundsätzliche Fragen behandelt wurden, erfolgte in der Form des Gespräches. Frage und Antwort wurden, jedenfalls in den ersten Stunden, reihum gewechselt, damit auf diese Weise sich jeder Einzelne äußerte und die Unterhaltung sich nicht auf einige wenige Teilnehmer beschränkte. Es war ferner der einzelne Teilnehmer immer wieder gezwungen, den vorgetragenen Gedanken mit eigenen Worten zu wiederholen und darzutun, ob er ihn wirklich verstanden hat. Hier besteht oft eine zuweilen nur schwer zu überwindende Scheu, weil das Durchdenken abstrakter Gedanken und das freie Reden ungewohnt sind. Es hat sich deshalb die Einrichtung sehr bewährt, jeden Teilnehmer einen Kurzbericht über einen Aufsatz in der "Zeitschrift für Strafvollzug" geben zu lassen. Die Wiedergabe des Inhalts ließ erkennen, ob sich der Einzelne auf eine, bloße Wiedergabe beschränkte - zuweilen wurde der Inhalt nicht einmal vollständig und fehlerlos wiedergegeben - oder ob er den Stoff beherrschte, ihn verarbeitet und sich eigene Gedanken gemacht hatte. Auf jeden Fall löste sich durch diese Vorträge am Tage vor der mündlichen Prüfung die bei manchen fast krampfhafte Befangenheit. Auch in den Anstalten sollte den Beamten Gelegenheit gegeben werden, etwa in den Beamtenbesprechungen selbst einmal über ein allgemeines Thema oder über Erfahrungen aus der Praxis zu berichten. Bei diesen Vorträgen ergab sich dann einmal die Vortragsfolge von der "Hamburger Fessel" zu "Friedrich Haas", über die besonders berichtet worden ist.

Bei dem dritten Lehrgang wurden zwei andere Wege gewählt, die Teilnehmer zu einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu veranlassen. So wurden zehn Tafeln aus dem Thematic-Apperception-Test (TAT) zugrunde gelegt. Auf den Tafeln sind Szenen dargestellt, die einen oder mehrere Menschen in einer besonderen Situation darstellen: Mann und Frau — Vater und Sohn — Mutter und Sohn.

Die Bilder wurden mit einen Vorführapparat an die Wand geworfen. Die Lehrgangsteilnehmer konnten sie eine Minute lang betrachten und hatten Gelegenheit, ihre Bemerkungen in weiteren fünf Minuten niederzuschreiben. Ohne auf den Test und seine Deutungsmöglichkeiten selbst einzugehen, konnte sich aus der Art der Wiedergabe des Bildinhalts und dem Versuch, die Ursachen und den weiteren Verlauf der Szene darzustellen, schließen lassen auf die Befähigung, richtig zu beobachten, inhaltlich zu deuten und ferner auf die stimmungs- und haltungsmäßige Grundeinstellung des Beobachters.

Ein anderes Mal wurden zehn Regeln:

"Wie man Jugendliche zu Rechtsbrechern erzieht" vorgelegt. Diese Regeln stammen von dem Direktor der Bewährungshilfe in Westchester Country, White Plains, N. J. und von Mitarbeitern des Jugendgerichtes Denver, Colorado, USA. Die Regeln sind abgedruckt in Heft 7 des Jahrgangs 1953 in der Zeitschrift "Bayrischer Wohlfahrtsdienst" und wiedergegeben in dem Heft Nr. 10 Oktober 1953 der Zeitschrift "Die soziale Arbeit". Diese Thesen stellen in paradoxer Weise Erziehungsregeln derart auf, daß der Leser genötigt ist, die eigentliche Erziehungswahrheit herauszufinden, aber auch veranlaßt wird, sich zu überlegen, auf welche Weise der im Text wiedergegebene Erziehungsfehler tatsächlich zur Erziehung eines Jugendlichen zum Rechtsbrecher beitragen kann.

Einige Beispiele:

"Geben Sie ihrem Kinde auf keinen Fall eine religiöse oder weltanschauliche Erziehung. Kümmern Sie sich nur um seine körperlichen Bedürfnisse.

Suchen Sie niemals die wahren Ursachen der Unwahrhaftigkeit Ihres Kindes. Sie könnten entdecken, daß es die Kunst des Lügens von Ihnen gelernt hat.

Glauben Sie nur nicht, daß Sie als Eltern für die Erziehung und die seelische Entwicklung Ihres Kindes verantwortlich sind. Wozu sind denn die Schulen da?

Halten Sie nicht auf Disziplin und tragen Sie Meinungsverschiedenheiten mit Ihrer Frau in Gegenwart des Kindes aus, damit es weiß,

wem es zu gehorchen hat."

Jeder Teilnehmer erhielt den Text einer der insgesamt 24 Regeln. Die Texte wurden der Reihe nach verteilt. Zwei Fragen, die eine grundsätzliche und umfassende Darstellung erforderten, wurden an Teilnehmer ausgegeben, die auf eine besonders gute Leistung geprüft werden sollten. Die Teilnehmer konnten sich einige Stunden mit dem Inhalt ihrer Frage beschäftigen und hielten dann einen kurzen Vortrag. Es zeigte sich, daß wohl alle Teilnehmer den Sinn der einzelnen Sätze erkannt hatten. Sie blieben aber meistens bei der reinen Erziehungsfrage stehen und brachten sehr oft Beispiele aus der Erziehung

ihrer eigenen Kinder. Die meisten Teilnehmer vermochten jedoch nicht, darzutun, inwieweit die einzelnen Erziehungsfehler zu einer künftigen Kriminalität des Kindes beitragen könnten. Über diese Fragen wurde in einem abschließenden Rundgespräch gesprochen, und es wurde die Erörterung hierüber auch in der mündlichen Prüfung weitergeführt.

Die Ergebnisse der Abschlußprüfungen waren folgende:

Es bestanden:		bei	im 1. Lehrgang	und	beim 3	. Lehr	gang
mit gut						2	
voll befriedigend			2			2	
befriedigend			7 .			5	. 4
ausreichend		•	6			7	
noch ausreichene	ł.		4		100	3	

Beim ersten Lehrgang bestand ein Beamter, beim zweiten bestanden zwei Teilnehmer die Prüfung nicht, ihre Leistungen wurden mit mangelhaft bezeichnet.

Bei dem zweiten Lehrgang handelte es sich um einen Kurzlehrgang von einer Woche. Hier wurde von einer Abschlußprüfung abgesehen. An deren Stelle schloß sich an einen Kurzbericht über einen Beitrag

aus der "Zeitschrift für Strafvollzug" ein Rundgespräch an.

Hier wurden ausführlich und ernstlich besonders zwei Themen erörtert: "Das Problem der Todesstrafe" und "Die Zusammenarbeit aller Beamten in der Anstalt". Hinsichtlich der Todesstrafe wurden in Referat und Korreferat und in der Aussprache alle Gründe für und wider erörtert. Die Mehrzahl sprach sich abschließend gegen die Todesstrafe aus, verwahrte sich jedenfalls fast geschlossen dagegen, bei einer Wiedereinführung dieser Strafe bei der Vollstreckung mitwirken zu müssen. Die Ausprache über die Zusammenarbeit der Beamten erstreckte sich im wesentlichen auf die Begriffe: das Wir — die Gruppe — das Gespräch.

Es zeigte sich, daß es in einer solchen Aussprache reihum gut gelingt, das Wesentliche herauszuholen. Es bedarf oft nur leitender Hinweise, um Wiederholungen und Breiten zu vermeiden und des Einwerfens einiger Begriffe und Gegenbegriffe, insbesondere solcher, die polare Gegensätze bezeichnen, um das Gespräch in Fluß zu halten.

Hingewiesen mag noch werden auf den Mangel an Kritik und die Gefahr leichter Beeinflußbarkeit, die sich bei einem besonderen Anlaß zeigten: Ein Teilnehmer verlor sich in seinem Bericht offensichtlich in leere Rhetorik und machte sich ziemlich lächerlich. Gleichwohl bedachten die Teilnehmer, denen aufgegeben war, die Leistungen der anderen auf einem besonderen Blatt zu beurteilen, diese Darstellung mit guten Noten; nur einer erkannte sie als mangelhaft. —

Hiermit sei der Bericht über diese drei Lehrgänge abgeschlossen. Die Bedeutung eines solchen Lehrganges erschöpft sich nicht in der Mitteilung neuen Wissens und in der Aufweisung größerer Zusammenhänge. Die Wirkung liegt in einem tiefergreifenden Erlebnis. Der Aufsichtsbeamte sieht sich für einige Zeit herausgelöst aus der bedrängenden Arbeit des Alltags. Es wird ihm Gelegenheit geboten, die Dinge einmal von einer anderen Warte aus zu betrachten. Er wird es begrüßen, Mitarbeiter aus anderen Anstalten kennenzulernen und mit ihnen seine Gedanken auszutauschen; er wird ihnen im täglichen Zusammenleben und in der gemeinsamen Arbeit verbunden. Er lernt in den Unterrichtsstunden im persönlichen Gespräch Beamte und Vorgesetzte kennen, die aus ihrer Erfahrung heraus zu ihm sprechen: Mitarbeiter, die sich um dieselben Probleme bemühen und weiterhelfen wollen. Schließlich wird er sich selbst und die anderen beurteilen lernen; er wird von ihnen beurteilt werden und über sich und seine Leistungen ein klareres Bild erhalten.

Der Gewinn dieser Fortbildungslehrgänge wird darin liegen, daß er in seiner Anstalt und bei seiner Arbeit das Erfahrene und Gelernte anwendet und verwirklicht. Die Lehrgangsteilnehmer sollen zum Kern der Beamtenschaft gehören; von ihnen und ihrem Auftreten muß sich ablesen lassen, wie der neue Strafvollzugsbeamte aussehen wird, der um seine beruflichen Pflichten und um eine menschliche Haltung dem

gefährdeten Menschen gegenüber weiß.

Mehr hauptamtliche Fürsorger in den Strafvollzugsdienst!

Regierungsrat z. Wv. Dr. v. Bülow, Staumühle

Der von echtem Verantwortungsbewußtsein gegenüber den inm anvertrauten Gefangenen zeugende Beitrag D des Preisausschreibens: "Zwei unterschiedliche menschliche Typen" des ungenannten Verfassers in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift, der Aufsatz von MinRat Dr. Krebs "Das Berufsbild des Strafanstaltsfürsorgers" und die Erklärung "Die Geistlichen im Strafvollzug" geben Veranlassung zu einigen weiteren Gedanken und Vorschlägen.

Die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, wie sie heute noch weithin in unseren Strafanstalten üblich ist, reicht für die Aufgaben, wie sie ihr im modernen Strafvollzug gesetzt sind, nicht aus. Die Anzahl der hauptamtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen vor allem ist zu klein. Noch immer gibt es große Anstalten ohne auch nur eine einzige hauptamtliche Kraft für die Fürsorgearbeit an den Gefangenen, von den fürsorgerischen Nöten an mittleren und kleinen Gefängnissen ganz zu schweigen.

Weithin ist die Gefangenenfürsorge allein dem Anstaltsgeistlichen überlassen, hin und wieder daneben auch den Inspektionsbeamten als Betreuern einzelner Gruppen; im übrigen aber verläßt man sich auf die Arbeit der freien Wohlfahrtsverbände, örtlicher Gefängnisvereine

und -verbände und der Wohlfahrtsämter.

Daß und mit welchem Nachdruck von diesen Stellen fürsorgerisch geholfen wird, dürfte in Strafvollzugskreisen allgemein bekannt sein; jedoch genügt diese Hilfe noch nicht. Es wird viel geleistet, aber, wie die Praxis zeigt, auch viel unnötige und Doppelarbeit. Und es wird viel fürsorgerisch gearbeitet, aber auch Kräften eine zusätzliche Arbeit aufgebürdet, die zu bewältigen sie schon zeitlich gar nicht in der Lage sind.

Betrachten wir die in Frage kommenden Personenkreise doch

einmal näher:

1. Die Anstaltsgeistlichen. Der Satz, daß "Fürsorge für die Gefangenen und deren Familien und der dazu erforderliche Briefwechel" ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Anstaltsgeistlichen sein soll, (so Z. f. Str. Vollz., Jg. 4, Nr. 1, S. 44) ist geschichtlich und inhaltlich zweifellos begründet; er ist auch für das Wesen und den christlichen Geist der gesamten Fürsorgearbeit von grundlegender Bedeutung. Aber der Geistliche wird bei dem Übermaß seiner sonstigen Arbeit (a. a. O. S. 43, 44) allein gar nicht imstande sein, noch das gesamte vielseitige Aufgabengebiet des hauptamtlichen Fürsorgers zusätzlich zu übernehmen. Andererseits wiederum erscheint der Aufgaben-

kreis, wie ihn etwa der hessische Entwurf zu dem Berufsbild des Strafanstaltsfürsorgers aufzeichnet, (a.a.O. S. 52,53) für den Fürsorger als zu weit gesteckt, indem er nun wieder in die seelsorgerischen Auf-

gaben hineinzugreifen Gefahr läuft.

Pfarrer und Fürsorger werden miteinander zu arbeiten haben und sich ergänzen müssen. Beide werden bei gutem Willen ohne größere Schwierigkeiten in gemeinsamer Aussprache ihre Pflichtenkreise abstecken können und beide werden dabei erkennen, wie außerordentlich viel dann immer noch für jeden von ihnen zu tun übrig bleibt.

- 2. Die Inspektionsbeamten. Auf ihren Betreuerdienst an den Gefangenen kann im Rahmen des allgemeinen Erziehungsvollzugs, der ja doch konsequenterweise in den Händen sämtlicher Strafanstaltsbediensteten liegen muß, nicht everzichtet werden. Aber in der Praxis läßt doch das gerade in den letzten Jahren so gewaltig angewachsene Maß der nicht minder wichtigen Verwaltungsaufgaben es oft trotz allem guten Willen einfach nicht mehr zu, daß die Inspektionsbeamten ihre Betreuten sehr viel häufiger als hier und dort einmal anläßlich eines zu beanstandenden Briefes oder eines Gnaden- bzw. Urlaubsgesuches zu Gesichte bekommen. Für eine weitergehende Fürsorgearbeit bleibt ihnen bestimmt keine Zeit mehr.
- 3. Die freien Wohlfahrtsverbände und die Gefängnisvereine. Ihre Arbeit ist nicht mehr fortzudenken aus der Gefangenenfürsorge. Ihre materielle und immaterielle Hilfe ist oft der letzte Hoffnungsanker für den Anstaltsfürsorger, wenn er bei einem völlig verzweifelt erscheinenden "Fall" sich absolut keinen Rat mehr weiß. Und nicht zuletzt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind es doch auch, die aus oft jahrelanger Familienbetreuug den Werdegang des Gefangenen und seine Angehörigen kennen und aus dieser Kenntnis heraus in der Lage sind, der Anstalt bei ihren Aufgabe, auch die so notwendige Begegnung von Mensch zu Mensch zu finden, wesentliche Hilfe zu leisten.

Aber auch ihre Kräfte reichen allein nicht aus. Nicht nur, daß ein Fürsorger in der Anstalt dauernd "greifbar" sein muß. Die plötzliche Entlassung, die unerwartete Absage des Arbeitgebers, der alle Pläne über den Haufen werfende Brief eines nahen Angehörigen, kurz, das Unvorhersehbare, macht seine stete Anwesenheit notwendig. Auch auf seine Hinweise und seine gründliche Vorarbeit, als die des Strafvollzugsmannes innerhalb der Gefängnismauern, können die freien Wohlfahrtsverbände niemals verzichten, wenn eine Fürsorge, die von "außen" kommt, wirklich individuelle und rechte Hilfe am rechten Platz leisten soll und sie unnötige Vergeudung an Kraft und Mitteln vermieden wissen will.

4. Und die Aufsichtsbeamten als Mitarbeiter in der Gefangenenfürsorge? Man lese dazu noch einmal den oben bereits erwähnten Beitrag D!

(Fortsetzung auf Seite 98)

Die Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten als "Konkurrenz" der freien Wirtschaft

Von Herbert Guder, Verwaltungsangestellter, Wiesbaden

Die Fraktion der CDU/CSU des ersten deutschen Bundestages brachte in der 201. Sitzung am 26. 3. 1952 einen Antrag ein - Drucksache Nr. 3133 - betreffend die "Regiebetriebe der öffentlichen Hand". -Zunächst sei festgestellt, daß in der Begründung dieses Antrags der Sprecher der Fraktion die Justizverwaltungen besonders scharf ansprach, jedoch nicht deren "Regiebetriebe", sondern die "Unternehmerbetriebe" in den Vollzugsanstalten. Der Strafvollzugsausschuß der Länder der Bundesrepublik sah sich daher veranlaßt, die Frage der Arbeitsbetriebe in den Vollzugsanstalten eingehend zu erörtern. In der Tagung vom 9.-11. Juni 1952 in Mainz wurde festgestellt, "daß die Beschäftigung der Gefangenen mit sinnvoller und erzieherischer Arbeit sichergestellt werden muß, weil auch der Gefangene einen gesetzlichen Anspruch auf Arbeit hat. Der Ausschuß verweist grundsätzlich auf die Bestimmungen der §§ 62 bis 85 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 — RGBl. 1923 Teil II S. 263 ff." — Auch gelegentlich der Tagung vom 15.-17. Juni 1953 in Hameln befaßte sich der Strafvollzugsausschuß mit der Frage der Beschäftigung der Gefangenen im Hinblick auf den Antrag der CDU-Fraktion. Das Ergebnis dieser Erörterung war die erneute Feststellung, "daß der Strafgefangene nicht nur zur Arbeit gesetzlich verpflichtet ist, sondern daß er auch ein Recht auf Arbeit hat. Die Arbeitsbetriebe in den Strafanstalten sind daher erforderlich, um eine sinnvolle Arbeit der Gefangenen sicherzustellen. Sie sind somit eine unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der dem Strafvollzug gestellten hoheitlichen Aufgaben". ZfStVO. 1953 (3) 312.

Seit jeher sind Konkurrenzklagen aus Kreisen der freien Wirtschaft sowohl über die Unternehmerbetriebe als auch über die Eigenbetriebe in den Vollzugsanstalten vorgetragen worden. Die Nachprüfungen ergaben jedoch — und es ist anzunehmen, daß dies nicht nur in Hessen der Fall war — daß die Klagen fast ausnahmslos unbegründet und oft von ganz falschen Vorstellungen über die Art und den Umfang der

Arbeitsbetriebe ausgegangen waren.

Soweit sich die Vorwürfe gegen die Beschäftigung der Gefangenen in Unternehmerbetrieben richten, werden die Anlässe hierzu wohl durchweg die für die Vergebung der Arbeitskraft der Gefangenen zu zahlenden Löhne sein, deren Berechnung nicht immer von einheitlichen Gesichtspunkten ausgeht. Bedauerlicherweise haben die abweichenden Berechnungen schon zu einem Wettbewerb der Vollzugsanstalten untereinander innerhalb des Bundesgebietes geführt. Es wäre zu begrüßen, wenn in der Frage der Arbeitslöhne eine weitgehende Übereinstimmung aller Vollzugsanstalten der Bundesrepublik erzielt werden könnte, damit kein

Anlaß zu Klagen der freien Wirtschaft mehr gegeben und der unerfreuliche Wettbewerb um die Erteilung von Arbeitsaufträgen abgestellt wäre.

Die Eigenbetriebe der Vollzugsanstalten können aber keinesfalls als "Konkurrenz" der freien Wirtschaft angesprochen werden. Den Beweis hierfür soll die nachstehende Übersicht bringen, aus der das Verhältnis der Zahl der freien Beschäftigten zur Zahl der beschäftigten Gefangenen zu ersehen ist. Grundlage dieser Übersicht ist eine Tabelle des Statistischen Bundesamts, die das Zahlenmaterial der Arbeitstättenzählung aus dem Jahre 1950 enthält. Für die Beurteilung der Gegenüberstellung der Zahlen ist von besonderer Bedeutung, daß die Zahl der freien Arbeitskräfte nur die in Gewerbebetrieben Beschäftigten enthält, nicht aber die Arbeitskräfte solcher Betriebe, die nicht Handwerks- bzw. Gewerbebetriebe sind. Da die Zahl der Beschäftigten solcher Betriebe auch den erheblichen Anteil kaufmännischer Arbeitskräfte enthält, ergäbe eine Einbeziehung dieser Zahlen ein falsches Bild bei einer Gegenüberstellung mit den beschäftigten Gefangenen. Die Zahl der freien handwerklich beschäftigten Arbeitskräfte ist also tatsächlich

Verhältnis der Zahl der beschäftigten F

Nr, der Syste- matik 3811 3820 3830 und 3891		Schles	1 wl	loist.	Han	2 abt	ırg	Nieder	3 rsac	NordrhWes		
	Gewerbezweig	Freie	Gefg.	0/0	Freie	Gefg.	0/0	Freie 48025	Gefg.		Freie	Gefg.
	Bautischlerei, Herstellung von Möbeln, Polstermöbein und anderen Tischlereier- zeugnissen, Tischlerei mit Glaserei	11304	62	0,55	9391	70	0,75		99		114725	
2941 2980 2991	Herstellung von Schlössern und Beschlägen, Schlosserel, Schweißerel, Klempnerel	1866	19	1,02	2382	41	1,76	5747	50	0,87	34147	175
4311 4313 4315 4317 4320	Fertigstellung von Beruis- pp. Kleidg., Herren- und Da- menschneiderei u. Instand- setzung; Herstellung und Reparatur von Wäsche	16313	36	0,22	13467	86	0,64	46825	89	0,19	139391	343
4171 4175	Herstellung und Reparatur von Schuhwerk	5414	16	0,30	2741	27	0,98	16136	57	0,35	38213	144
3957	Buchbinderel	158	15	9,50	630	24	3,81	688	32	4,65	4178	51
3971	Buch-, Flach- und Tiefdruck	5288	27	0,51	8034	36	0,45	12624	34	0,27	37704	67
7811	Wasch- und Plättanstalten	1772	6	0,34	4132	_	_	5229	_	-	12384	52

noch höher als die in der Übersicht angegebene. Die Anzahl der beschäftigten Gefangenen in den einzelnen Gewerbezweigen ist von den Landesjustizverwaltungen erbeten und ergänzend in die Tabelle des Statistischen Bundesamts eingesetzt worden. In der letzten Spalte der Übersicht ist die Gesamtzahl der freien Arbeitskräfte aus den genannten Bundesländern der Gesamtzahl der Gefangenen gegenübergestellt. So ist z. B. ersichtlich, daß in den besonders umstrittenen Druckereibetrieben auf 100 freie Arbeitskräfte 0,24 gefangene Arbeitskräfte, bzw. auf 1000 freie, 2,4 gefangene oder auf 10000 freie Arbeitskräfte 24 gefangene und in Druckereibetrieben Beschäftigte entfallen. Diese Durchschnittszahl wird nur in Hamburg und Schleswig-Holstein überschritten. sie ist aber auch dort wohl kaum als "existenzgefährdend" für die freie Wirtschaft anzusehen. Die Übersicht zeigt auch, daß selbst bei einem weiteren Ausbau der Eigenbetriebe der Vollzugsanstalten im Interesse der Berufsausbildung und -fortbildung, der sinnvollen Beschäftigung der Gefangenen überhaupt und nicht zuletzt im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, keine ernsthafte Gefährdung der freien Wirtschaft eintreten kann.

en zur Zahl der beschäftigten Gefangenen

Bremen		6 Hessen			7 Rheinland-Pfalz			8 Bayern			9 Baden-Württbg.			Länder 1—9			
reie	Gefg.	0/0	Freie	Gefg.	%	Freie	Gefg.	0/0	Freie	Gefg.	0/0	Freie	Gefg.	0/0	Freie	Gefg.	0/0
-		9						1	W 7								:
	•1	. 50	90112	69	0 17	93068	59	A 99	73070	146	A 10	60751	159	0 99	393450	1003	0 25
	41	0,30	30113	03	0,11	23700	32	0,22	13710	1.40	0,17	07.01	102		373430	2000	0,20
973	15	1,54	7220	59	0,82	3647	28	0,77	13043	114	0,87	11215	161	1,44	80266	662	0,82
	`		٠.		* * 1		ν										. '
1250	18	0.47	41662	86	0.21	19706	70	0.36	110245	421	0.38	68342	391	0.57	459810	1540	0,33
					(0)					,			٠		٠.		
939	10	1,06	19943	51	0,26	34039	36	0,11	39615	135	0,34	37778	107	0,28	194818	583	0,30
115	2	1,74	.963	26	2,70	393	15	3,81	2614	42	1,61	3095	44	1,42	12834	251	1,96
1759	6	0,34	14734	25	0,17	6613	18	0,27	25645	62	0,24	23418	54	0,23	135819	329	0,24
L 02 5	12	1,17	4147	-	-	1744	16	0,92	7249	101	1,39	7238	83	1,15	444920	270	0,60

Im übrigen ist uns auf Freizeiten von Aufsichtsbeamten aus der Praxis heraus wiederholt mit ehrlichem Bedauern der gleiche Einwand, "durch Verbot nicht so handeln zu können, wie Herz und Verstand es erforderten", entgegengehalten worden, wenn um ihre Mitarbeit gebeten wurde.

Facit: Am guten Willen aller an der praktischen Gefangenenfürsorge Beteiligten fehlt es nicht! Es fehlt aber an Kräften, die möglichst von aller übrigen Arbeit entlastet, sich einzig dieser Fürsorge, und zwar im weiten Sinne des Wortes, widmen können.

Es fehlt noch ein Zweites, das hiermit in engstem Zusammenhange steht: Die Bereitstellung ausreichender und hinreichend dotierter Stellen im Stellenplan.

Und es fehlt vielleicht hier und dort auch noch ein Drittes: Das

Verständnis für die Notwendigkeit der Arbeit des Fürsorgers.

So war es beispielsweise kürzlich für Strafanstaltsfürsorger schwer, einzusehen, daß ihnen einige Monate vor Schluß des Rechnungsjahres Betreuungsreisen für ihre Schützlinge aus Mangel an Mitteln verboten wurden. Andererseits dürfte die z. Zt. mancherorts zu beobachtende Abwanderung von Strafanstaltsfürsorger aus dem Vollzugsdienst abzustoppen sein, wenn ihre Vergütung grundsätzlich, und nicht nur ih Ausnahmefällen, mindestens die gleiche wäre, wie die für die Bewährungshelfer vorgesehene, zumal sie mit diesen ja im allgemeinen den gleichen Ausbildungsgang gehabt haben.

Noch ein Wort zu den Gerichtsgefängnissen. Sie sind in ihrer Mehrzahl fürsorgerisch auf die Hilfe von "außen" angewiesen, weil hauptamtliche Fürsorger dort nur selten voll ausgelastet sein werden. Und doch sollte man selbst an kleinsten Anstalten auf sie nicht verzichten. Es liegen bereits Erfahrungen mit der Einrichtung des "Bezirksfürsorgers" vor. Man sollte diese Institution ausbauen. Der Bezirksfürsorger ist zum ersten recht eigentlich der Mann des Außendienstes. Er zieht Erkundigungen an Ort und Stelle ein, er überzeugt sich durch Augenschein, er besucht Entlassene, betreut Probe-Entlassene, die der Betreuung durch die Strafanstalt unterstellt wurden. Er ist zum andern aber auch der Mann, der in den kleineren Gefängnissen fürsorgerisch hilft, unterstützt von einem dort bediensteten Beamten, der die Gesuche der Gefangenen um Rücksprache mit dem Bezirksfürsorger sammelt und, soweit es seine sonstige Dienstobliegenheiten gestatten, bereits durch persönliche Aussprachen mit den Bittstellern vorbereitet. Die meist besonders intensive Kenntnis der Eigenheiten der Gefangenen, wie sie aus dem steten Umgang mit ihnen gerade in den kleinen Gefängnissen erwächst, würde dem Fürsorger eine erhebliche Hilfe bei seiner Arbeit bedeuten.

So blieben denn noch die in dem Beitrag D aufgeführten Schwierigkeiten? Wir möchten die Frage verneinen. Das sogenannte Ver-

kehrs- und Geschäftsverbot, das einerseits den "nicht dienstlichen" Verkehr der Beamten mit Gefangenen für unzulässig erklärt, und das andererseits das Eingehen von Geschäften verhindert wissen will, kann u. E. doch nicht als grundsätzliches Verbot jeder nachgehenden Fürsorge durch Anstaltsbeamte aufzufassen sein. (Bei Jugendlichen wird ja z. B. der "Probeentlassene" nicht selten der Betreuung durch seine letzte Jugendstrafanstalt unterstellt).

Die Vorl. Str. Vollz.O. für Nordrhein-Westfalen erklärt in Nr. 31,2, daß gegenüber Entlassenen äußerste "Zurückhaltung" geboten sei. Dieser Ausdruck erfaßt sicherlich das Wesentliche. In besonders gelagerten Fällen wird also nicht nur der Vorstand, der Geistliche, der Oberlehrer und der Fürsorger, sondern genauso auch der Aufsichtsbeamte, wenn ihn die innere Verpflichtung dazu treibt, das Recht haben, auch dem nicht mehr in seinem Gewahrsam Besindlichen allgemein menschliche Hilse zu leisten. Eine andere Aussaung wäre schwerlich mit den Zielen heutiger Strafauffassung vereinbar. Daß es sich im übrigen aber stets empsiehlt, den Entlassenen allmählich zur weiteren Betreuung in andere Hände zu geben, entstammt dem alten pädagogischen Erfahrungssatz, daß der Betreute Gesahr läust, nicht zu der für ihn so unbedingt erforderlichen schließlichen Selbständigkeit zu kommen, wenn er sich allzusehr an seinen Erzieher kettet.

Wir wiederholen: Die Bereitschaft zur Mithilfe in der Gefangenenfürsorge ist heute weithin vorhanden. Die Steuerung dieser Arbeit aber sollte in den Händen von Männern und Frauen liegen, die innerhalb der Gefängnismauern arbeiten, die ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut sind, und die innerlich und äußerlich wohl zugerüstet sind zu diesem schweren und doch vielleicht schönsten und dankbarsten Dienst im Strafvollzug.

Darum nochmals: Mehr hauptamtliche Fürsorger in den Strafvollzugsdienst!

"lex Wentzel"

Gesetz betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt vom 11. April 1854

Von Dr. Albert Krebs, Ministerialrat, Wiesbaden

1. Dieses preußische Gesetz (abgedruckt in der Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preuß. Staaten 1854 S. I43/144) wurde als Teil einer geplanten größeren Gefängnisreform von dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Ratibor, Herrn August Wentzel († 11. 5. 1860), angeregt und ging als "lex Wentzel" in die Geschichte der Gefängnisreform ein. Das Gesetz bestimmt u.a.: Die zu Zuchthausstrafe Verurteilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden (§ 1). Die zu Gefängnisstrafe Verurteilten können auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangenenanstalt in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden (§ 3). Die gestattete Art der Beschäftigung der Gefangenen darf nur eintreten, wo dieselben von anderen freien Arbeitern dabei getrennt gehalten werden (§ 4).

2. Das geltende Recht über die Außenarbeit der Gefangenen, wie es im deutschen Strafgesetzbuch von 1871 in § 15 festgelegt ist, übernimmt diese Regelung: Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten . . . können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beabsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden. — Für die Gefängnisgefangenen gilt: Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig (§ 16).

Gegen diese Bestimmungen wurden damals, wie auch gelegentlich noch heute, Einwendungen erhoben. Vor allem wurde behauptet, sie verharmlosten den Ernst des Strafvollzugs (v. Liszt, Franz. "Die Gefängnisarbeit", 1900, S. 12 f.) Die Fachleute wissen, daß dies nicht der Fall ist, sie schätzen die Außenarbeit als echtes Mittel der Re-

sozialisierung.

3. Erst bei Beachtung des geschichtlichen Hintergrundes der Gefängnisreform in Preußen in der Zeit vor hundert Jahren wird diese Regelung verständlich. Zunächst ist zu fragen, welche Gründe die "lex Wentzel" veranlaßten. War allein die Überbelegung der preußischen Strafanstalten nach 1848 der Anlaß (Eberty, G. Reform des Gefängniswesens in Preußen in: Congrès infernational de bienfaissance de Francfort-sur-le Mein-Session de 1857, Tome II P. 576) oder lagen andere, tiefere Gründe vor?

Das Zentralproblem der Gefangenenbehandlung in der damaligen Zeit kann zusammengefaßt werden in den Schlagworten "Einzelhaft" oder "Gemeinschaftshaft". In Preußen wurde insbesondere nach 1848 die Gefängnisreform im Sinne der Einzelhaft vorangetrieben und diese Entwicklung vor allem durch die Mitarbeit Wicherns gefördert. Seit 1851 war Wichern mit der Leitung aller preußischen Strafanstalten, die dem Ministerium des Innern unterstanden, beauftragt und hatte sich zum Ziel gesetzt, die Einzelhaft im gesamten Staatsgebiet zu verwirklichen. (Dabei übersah Wichern aber nicht das mit dem Problem unabdingbar verbundene Problem der rechten Behandlung der Gefangenen während der Einzelhaft durch geeignete Beamte).

Es ist offensichtlich, daß die "lex Wentzel" nicht im Sinne der Bestrebungen nach Einzelhaft lag und Wichern bekannte, daß "sich die Unverträglichkeit öffentlicher Arbeiten mit der Zellenhaft von selbst verstehe" (Congrès international de bienfaisance... 1857 Tome I, P. 408). In gewissem Sinne wurde also der Anreger dieses Gesetzes zu einer Gegenkraft gegen Wichern. Wentzel bemühte sich weiter, die von ihm vorangetriebene Teilmaßnahme der Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt in den größeren Rahmen eines Progressivsystems zu stellen.

4. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 11. April 1854 werden in der Instruktion vom 30. Mai 1854 "in Beziehung auf diejenigen Strafgefangenen gegeben, welche sich in den unter Aufsicht und Verwaltung der Gerichte stehenden Gefangenenanstalten befinden" (Goltammers Archiv, Bd. III, 1855, S. 4 ff.). In dieser Formulierung offenbart sich ein zweites Spannungsverhältnis, das innerhalb des preußischen Gefängniswesens bestand, insofern; als die Verwaltung der Zuchthäuser und größeren Gefangenenanstalten dem preußischen Ministerium des Innern und die Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und kleineren Gefangenenanstalten dem preußischen Ministerium der Justiz unterstellt waren (Eberty, G. Reform des Gefängniswesens in Preußen, in: Congrès international de bienfaissance ... 1857, Tome II, P. 576). - Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz galten also zunächst nicht im Bereich des Innenministeriums. Dieser Dualismus wirkte sich von 1817-1917 in Preußen insofern durchaus günstig aus, als er die beiden Verwaltungen zu einem gewissen Wetteifer zwang, wobei einmal die eine Instanz und dann die andere - wie die "lex Wentzel" zeigte - sich bemühte, Schrittmacher zu werden. Es kann festgestellt werden, daß die Strafvollzugsverwaltung im Rahmen des preußischen Ministeriums des Innern doch die weitergehenden reformerischen Leistungen aufzuweisen hatte, wohl auch weil im Laufe des Jahrhunderts bedeutende Persönlichkeiten an ihrer Spitze standen. Neben J. H. Wichern war es vor allem K. Krohne. der die Gefängnisreform in Preußen und damit im gesamten deutschen Reiche vorantrieb.

- 5. Die Bestrebungen Wentzels lehnten sich an ausländische Vorbilder an. Die "Instruktion" schrieb vor, daß Strafgefangene während der ersten drei Monate ihrer Strafe zur Außenarbeit nicht zugelassen werden, "überhaupt ist aber davon auszugehen, daß die Gefangenen die Verstattung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt als eine Belohnung ihres guten Verhaltens anzusehen haben", (§ 5), (Goltammers Archiv Bd. III, 1855, S. 12). In einer eingehenden Abhandlung über die Bedeutung, die Anwendung und die Erfolge des Gesetzes vom 11. April 1854 (Goltammers Archiv Bd. II, 1854 S. 713 ff.) gab Wentzel selbst eine Darlegung der Motive zu dem Gesetz betreffend die Außenarbeit. Drei große Maßregeln sollten in Preußen durch Gesetz eingeführt werden: 1. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, 2. das sogenannte Markensystem und 3. das sogenannte Beurlaubungssystem. Die "Außenarbeit" wurde gesetzlich verankert und bewährte sich auch nach zeitgenössischen Urteilen (von Zahn, Bericht über eine im Jahre 1856 bewirkte Bereisung auswärtiger Strafanstalten, 1857, S. 3).
- 6. Das sogenannte "Markensystem" sollte auf dem Prinzip beruhen, "daß die Arbeit die Dauer der Zeit bestimme", d. h. "ein gewisses Arbeitspensum, das durch eine Marke als geleistet nachgewiesen wird, repräsentiert eine gewisse Dauer der Freiheitsstrafe, so daß dadurch, daß der Strafgefangene, der in einer kürzeren Zeit das Pensum abarbeitet, die Dauer seiner Strafe verkürzt." Gleichzeitig sollten "Disziplinarvergehen der Strafgefangenen durch Verlust an verdienten Marken geahndet werden." Wentzel wollte mit der Einführung des Markensystems dem irischen Vorbild von Maconochie folgen und war sich dabei bewußt, welche Schwierigkeiten und Nachteile dieser Planung gegenüberstanden. Insbesondere kannte er auch z. B. den Einwand, daß "der kräftige Verbrecher vor dem körperlich schwachen einen ungebührlichen Vorteil haben würde". Er versuchte ihn durch den Hinweis zu entkräften, das Markensystem könne bei der Einzelhaft wie bei ieder anderen Haft angewendet werden. Vor allem aber müßten etwaige Nachteile des Markensystems durch die dritte große Maßregel - das Beurlaubungssystem - wettgemacht werden (Goltammers Archiv Bd. II, 1854, S. 730 ff.).
- 7. Unter dem Beurlaubungssystem verstand Wentzel die gesetzliche Anordnung, daß die Strafgefangenen, mit Ausschluß gewisser Kategorien, nach Vollendung eines Teils der gegen sie erkannten Freiheitsstrafe in der Gefangenenanstalt, unter bestimmten Voraussetzungen für die übrige Zeit in Freiheit gesetzt (beurlaubt) werden mit der Auflage, daß sie sich an einem bestimmten Ort unter Polizeiaufsicht aufhalten, "ehrlich nähren, ordentlich leben und in keiner Weise der Verletzung eines Strafgesetzes schuldig machen, widrigenfalls sie, ohne daß ihnen ein Widerspruch zusteht, zur Gefangenenanstalt wieder eingezogen werden und dort die Freiheitsstrafe abbüßen müssen". Die

Zeit, die sie beurlaubt waren, sollte beim Versagen nicht angerechnet werden. Dagegen sollte die Strafe als vollzogen betrachtet werden, wenn sie während der gesamten Urlaubszeit zu keiner Rüge Veranlassung geben. — Die Bestrebungen Wentzels gingen also darauf aus, den Grundgedanken des "bedingten Straferlasses" zu werwirklichen. Nach Franz von Liszt beruht das Institut des bedingten Straferlasses in allen seinen Ausgestaltungen auf demselben Grundgedanken: dadurch, daß die Vollstreckung oder der Erlaß der verwirkten Strafe von dem Verhalten des Täters abhängig gemacht wird, soll dieser zu rechtgemäßer Lebensführung motiviert werden. (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts 1908, Bd. III S. 5).

Wentzel weiß, "die Idee ist keine neue" (Goltammers Archiv Bd. II S. 733), sie wurde zwar damals nicht sogleich verwirklicht; später als bedingte Entlassung auch von anderen z. B. von Holtzendorff im Zusammenhang mit der ebenfalls von ihm angestrebten Einführung des irischen Systems gefordert (Kriegsmann, H. Einführung in die Gefängniskunde. 1912, S. 64), in vollem Umfange aber erst durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 gesetzlich verankert als "bedingte Strafaussetzung mit Bewährungshilfe",

die auch die "bedingte Entlassung" (§ 26) einschließt.

8. Wie bereits hervorgehoben, gelang es Wentzel nur, den ersten Teil seiner Reform zu verwirklichen. Die gesetzlich geregelte Außenarbeit ist seit 1854 bzw. seit 1871 ein normaler Bestandteil der Resozialisierungsmittel im Strafvollzug geworden. Es gelang ihm dagegen nicht, die gesetzliche Einführung des "Markensystems" zu erreichen. — Erst bei Einrichtung des ersten preußischen Jugendgefängnisses in Wittlich im Jahre 1912 wurde, nach Zustimmung von Geheimrat Krohne, der Strafvollzug in Stufen, d. h. ein Progressivsystem in Deutschland eingeführt und in den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 6. Juni 1923 verankert.

Aber auch die dritte von Wentzel vorgeschlagene Maßregel "das Beurlaubungssystem" wurde nicht alsbald verwirklicht. Die darauf abzielenden Maßnahmen wurden allmählich verfeinert und das Prinzip setzte sich als "bedingte Strafaussetzung" erst kurz vor Ende des

XIX. Jahrhunderts durch.

9. Es ist eingangs u. a. in großen Zügen aufgezeigt worden, unter welchen schwierigen Bedingungen und in welchen Spannungen das Gefängniswesen in Preußen vor hundert Jahren stand. Wenn auch seitdem Teilfragen der Gefängnisreform einer Lösung nähergebracht wurden, so bleiben doch, wie die Programmpunkte einer kommenden großen Strafrechtsreform — und in deren Rahmen auch einer Reform des Strafvollzugs — erkennen lassen, noch eine Reihe von Aufgaben zu lösen, wie z. B. Einspurigkeit, Einheitsstrafe, unbestimmte Verurteilung Erwachsener usw.

Wie auf allen Arbeitsgebieten, in denen es um die Behandlung von Menschen geht, hat auch jede Periode des Strafvollzugs als einer dynamischen, gesellschaftlichen Angelegenheit, ihre Sonderaufgaben. Der Ruf an unsere Zeit geht u. a. dahin, die vor hundert Jahren getroffene preußische Teilregelung auf dem Gebiete des Gefängniswesens in ein deutsches Strafvollzugsgesetz selbst dann einzubauen, wenn dieses Strafvollzugsgesetz nur als Rahmengesetz zweckmäßig und möglich ist. Gleichzeitig ist aber u. a. eine Neugestaltung der Strafzumessung und auch der bedingten Strafaussetzung mit Bewährungshilfe anzustreben.

Die kurze geschichtliche Betrachtung aus Anlaß der hundertjährigen Wiederkehr des 11. April und des 30. Mai 1854 möchte dazu anregen, auch diese großen Ziele um einer gerechten Behandlung des Straffälligen willen zu verwirklichen.

Auch die Verwaltung darf sich nicht vermessen, die Menschen sich zum Bilde zu schaffen. Wollte sie dem Schöpfer ins Handwerk pfuschen, — sie würde es nur zu erbärmlichen Kreaturen bringen. Und doch ist ihr eine schöpferische Aufgabe gestellt. Sie heißt: in Ehrfurcht vor dem Leben 'den Boden dafür bereiten, daß die ihr Anbefohlenen sich nach dem Gesetz zu entfalten vermögen, das ihnen eingeboren ist.

Ehrfurcht vor dem Leben bedeutet nicht tatenloses Geschehenlassen. Wie der ordnende und gestaltende Eingriff des Gärtners die Wildnis zum Garten wandelt, so zielt der Verwaltende mit Ordnung und Gestaltung auf ein sinn- und wertvolles Füreinander in der Menschenwelt. Er muß es verstehen, Kräfte aller Art — politische, wirtschaftliche, erzieherische, künstlerische — so zu lenken, daß sie einander nicht hemmen oder gar auf heben, sondern fördern und verstärken. Dazu wird er schlummernde Kräfte zu wecken versuchen, aber auch genötigt sein, widerstrebende lahmzulegen.

ERNST VON HARNACK

Zusammenarbeit im Erziehungsdienst

Bericht über eine Tagung der Internationalen Vereinigung von Erziehern gefährdeter Jugend e. V. in Freiburg/Breisgau vom 12.—15. 4. 1954

Dr. phil. Max Busch, Fürsorger, Kassel-Wehlheiden

Die Internationale Vereinigung bot mit ihrer Jahrestagung besonders dem "kleinen" Heimerzieher, der unmittelbar in der pädagogischen Alltagsarbeit steht, erneut Gelegenheit, sich auf internationaler Basis unter einem bestimmten Gesichtspunkt Klarheit und Anregungen für seine Arbeit zu holen. Die diesjährige Tagung stand unter dem Thema "Ausmaß und Grenze des Pädagogischen bei der Behandlung gefährdeter Jugendlicher". Wenn dieses Thema auch theoretische Spekulationen und grundsätzliche Erörterungen geradezu herausfordert, wenn die Frage des Ausmaßes und der Grenze des Pädagogischen besonders im Strafvollzug sich immer wieder aus der Sinnfrage des Strafvollzuges aufdrängt, so war es doch höchst erfrischend und erfreulich zu erleben, wie praktisch und lebendig das Thema bearbeitet wurde. (Anm. der Schriftleitung: Der Beitrag von Dir. Müller, der in diesem Heft S. 107 abgedruckt ist, gibt davon Zeugnis.)

In der Zusammenarbeit von Erziehern, Psychologen und Psychiatern bei der Behandlung Schwererziehbarer ergibt sich, wo die Gesichtspunkte sich trennen, wo pädagogisch, heilpädagogisch, psychologisch, psychotherapeutisch gearbeitet werden muß und wie die Schwer-

punkte anzulegen sind.

Die Referate der Tagung wurden von Praktikern gehalten und brachten, auf spezielle Arbeitsfelder zugeschnitten, Beobachtungen, Erfahrungen und Probleme, ohne in den Sondergebieten, aus denen die Referenten herkamen, steckenzubleiben. Überhaupt war es sehr erfreulich, festzustellen, daß in der westeuropäischen Erziehung Schwererziehbarer weithin sowohl in der Methodik der Behandlung als auch in der Zusammenarbeit der Berufsgruppen die gleichen Probleme, Freuden und Leiden, vorliegen.

Es ist nicht möglich, die Fülle der aufgeworfenen Fragen in diesem Rahmen zu erörtern. Nur einige Grundlinien, die auch für den Strafvollzug von besonderer Bedeutung sind, sollen aufgezeigt werden. Zunächst sei erwähnt, daß gerade die Referenten, die aus der Kleinarbeit kamen, den Personenkreis der für die Erziehung bedeutsamen Mitarbeiter stets auch auf die Handwerker und die weiteren Mitarbeiter des Heimes (Hausmeister, Küchenbedienstete und andere) ausdehnten und im Strafvollzug entsprechend die Bedeutung der Aufsichts- und Werkbeamten für die Erziehungsarbeit hervorhoben.

In dem Referat von Prof. Dr. Villinger (Marburg) wurde der Kern des Problems der Zusammenarbeit besonders deutlich, der in allen Erörterungen verborgen wirkte. Nach Prof. Dr. Villinger erklärt sich die Teilung der Berufsgruppen der Menschenbehandlung und Erziehung weithin historisch. Unser heutiges Menschenbild ist vielseitig und vielschichtig, und dieser Tatsache entspricht die Differenzierung der Berufe. Andererseits ist alle praktische Arbeit am Menschen Hilfe, die vom Verstehen ausgehen muß. Erkennender (Psychologe, Psychiater) und Helfer (Pädagoge) können daher nicht getrennt gesehen werden. Die Größe und die Bescheidenheit des Psychiaters, den wir uns alle wünschen, erschlossen uns die Schlußworte des Referats von Prof. Dr. Villinger, der bekannte, daß der Psychiater nicht allzuviel tun könne. Er kann nervliche nnd psychische Schäden aufdecken, Verständnis wecken und dann heilend den Boden bereiten. Bei einem Teil der schwierigen Jugendlichen ist er für den Erzieher Helfer. Wenn, und das gilt für alle erziehenden Berufe, hier Menschen mit Erfahrung und entsprechender charakterlicher Weite und Tiefe wirken, dann spielt die Spezialwissenschaft keine entscheidende Rolle mehr. Sie wird lediglich zum individuellen und sachlichen Schwerpunkt.

Beispiele von Unter- und Überschätzung des Psychologen und Psychiaters durch den Erzieher wurden vorgetragen und auch Beweise dafür gegeben, daß bei den Analytikern (Psychologen und Psychiater) oft die Tendenz besteht, sich der pädagogischen Verantwortung zu entziehen oder im Verstehen zu weit zu gehen, so daß sozial-ethische Forderungen nicht mehr durchdringen. Beim Pädagogen wurde die Gefahr der psychologischen Kurpfuscherei (Dilettantismus) und andererseits die Unterschätzung der psychologischen Problematik des Menschen neben der Gefahr des aus den erzieherischen Forderungen entstehenden Pharisäertums angedeutet. Das Wort, das M. Henri Joubrel (Frankreich) zusammenfassend herausstellte, daß wir besser verstehen müßten, um besser helfen zu können, gilt nicht nur im Blick auf die gefährdete Jugend, sondern zumindest ebenso für die Berufsgruppen in der Arbeit am Schwererziehbaren.

Es war ein erfreuliches Erlebnis, daß alle diese und viele weitere Gedanken aus der Zusammenarbeit der Erzieher der verschiedensten europäischen Länder geklärt werden konnten. Es zeigte sich, daß hier Grundfragen der abendländischen Bildung zur Rede standen und daß es in der europäischen Kultur eine Gemeinsamkeit gibt, die unabhängig von politischer Einigkeit oder Uneinigkeit mächtig ist sowohl in den Notständen wie auch in den Lösungen.

Die vorjährige Tagung über "Differenzierung der Heime" gab einen deutlichen Beweis dafür, daß ein Gespräch und ein Zusammengehen verschiedener Länder vom Organisatorischen und Institutionellen her schon aus der Tradition, der Finanzlage, den Wirtschaftsverhältnissen und den völkischen Eigenheiten schwer zustande kommt. Die diesjährige Tagung zeigt, daß sich alle verstehen und einander fördern können, wenn sie am Menschen bleiben, am Hilfsbedürftigen und am Helfer. Dies gilt auch für alle Gespräche über den Strafvollzug, wo Institution, Apparat und Organisation besonders vordergründig und aufdringlich wirken.

Die Einsichten dieser Tagung können auch eine Lehre für unsere inter-berufliche Gemeinschaft, für unsere Berufsgruppen im Strafvoll-

zug sein.

Abgrenzung der Zusammenarbeit im Erziehungsheim zwischen Psychiater, Psychologe und Pädagoge

Von Dir. E. Müller, Landheim Erlenhof (Jugendstrafanstalt), Reinach, Basel-Land

Ich freue mich, in ihrem Kreise aus meinen Erfahrungen als Leiter eines Erziehungsheimes für delinquente Jugendliche sprechen zu dürfen, und freue mich besonders, zu einer Frage Stellung nehmen zu können, die uns in der letzten Zeit öfter beschäftigt hat. Sobald nämlich Psychiater und Psychologe in einem Erziehungsheim mitarbeiten, wie dies bei uns der Fall ist, stellt sich gleichzeitig mit der Frage nach einer Koordination der verschiedenen Anschäuungen und Tätigkeiten auch die Frage nach der Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete. Sobald man aber eine solche Abgrenzung vornehmen will, zeigt es sich, wie schwierig ein solches Vorhaben ist. Selbst wenn man sich darüber klar würde, wie z. B. Therapie und Pädagogik theoretisch voneinander zu trennen wären, so wird sich in der Praxis doch immer wieder ergeben, daß einmal der Therapeut pädagogisch und ein andermal der Pädagoge therapeutisch arbeitet, daß also zwei verschiedene Aufgabenbereiche ineinandergreifen. Ich werde deshalb versuchen, einfach aus unseren praktischen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Psychiater und Psychologe zu zeigen, wann bei uns Probleme auftreten, und wie wir sie zu lösen versuchen.

Es scheint mir notwendig zu sein, einleitend zuerst etwas über die Struktur unseres Erziehungsheimes zu sagen, denn die Erfahrungen, die man macht, sind ja immer an einen gewissen Heimtypus gebunden, und dieser Typus wird geprägt durch die Persönlichkeiten, die darin arbeiten, aber auch durch verschiedene äußere Faktoren mehr wirtschaftlicher Art, die auf die Entwicklung eines Heims bestimmend wirken.

Unser Erziehungsheim, das sechzig schwererziehbare und fast durchwegs mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommene Jugendliche aufnimmt (es sind einige Jugendliche mit recht schweren Delikten darunter), ist ein offenes Heim, das in vier Pavillons mit je 8-20 Zöglingen unterteilt ist. Jeder dieser Pavillons wird durch einen aus-

gebildeten Erzieher als Gruppenleiter und eine ausgebildete Erzieherin als Hausmutter betreut. Ein bestehendes Ausbauprojekt sieht vor, auch in diesem Jahre einen neuen Pavillon mit 20 Plätzen als eigentliche Aufnahme- und Beobachtungsstation zu bauen. Für die zukünftige Leitung dieser Station haben wir seit letztem Sommer einen Psychologen angestellt, der vorläufig Leiter einer Erziehungsgruppe ist und sich so auch mit den pädagogischen Problemen vertraut machen kann.

Seit fünf Jahren arbeiten wir mit der Psychiatrischen Poliklinik in Basel zusammen, deren Chef PD. Dr. Hafter, Jugend- und Kinderpsychiater, die psychiatrische Betreuung unseres Heimes persönlich übernommen hat. Der Psychiater kommt wöchentlich einen Nachmittag in unser Heim, außerdem 2—3 mal pro Monat 1 1/2 Stunden am Vormittag zur gemeinsamen Besprechung unserer Fälle mit dem gesamten Erzieherpersonal, wobei auch zeitweise die Lehrmeister und weitere Gehilfen zugezogen werden. Außerdem besucht uns wöchentlich einmal an einem Vormittag ein Kinder- und Jugendpsychiater, der früher unter Dr. Hafter arbeitete, und jetzt eine Privatpraxis führt.

Wir haben in unserem Erziehungsheim drei Hauptaufgaben zu

lösen:

1. Die Persönlichkeit des uns zugewiesenen Jugendlichen zu erforschen, also eine Diagnose und Prognose zu stellen, aus der die zu ergreifenden erzieherischen oder therapeutischen Maßnahmen abgeleitet und der Jugendstrafkammer als Antrag unterbreitet werden,

2. den Jugendlichen durch Gestaltung eines möglichst persönlichen Verhältnisses zum Erzieher pädagogisch zu fördern und durch

eine Berufsausbildung sein Selbstvertrauen zu heben.

3. Neben der pädagogischen Behandlung jene Jugendlichen auch einer psychotherapeutischen Behandlung zuzuführen, die zu den eigentlich psychisch Kranken gehören und somit einer Sonderbehandlung bedürfen. Diese Sonderbehandlung wird aber nie ganz von der pädagogischen Behandlung losgelöst sein. Beide Behandlungsmethoden werden immer irgendwie ineinandergreifen und dies umso mehr je mehr die Zusammenarbeit zwischen Therapeuten und Pädagogen sich einspielt.

Ich möchte nun im folgenden über die Arbeit des Psychiaters, des Psychologen und des Pädagogen im Heim sprechen, wie sie sich

aus der Praxis ergeben hat.

Der Psychiater hat bei uns vorwiegend eine diagnostische Aufgabe zu erfüllen. Die meisten unserer Jugendlichen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, werden, bevor sie zur Verhandlung vor der Jugendstrafkammer zu erscheinen haben, zuerst einmal zur Abklärung ihrer Persönlichkeit, also zur Begutachtung, in unser Heim eingewiesen. Während drei Monaten soll geklärt werden, welche Ursachen dem Versagen des Jugendlichen zu Grunde liegen und welche erzieherischen Maßnahmen zu einer Resozialisierung angewendet werden

sollen. Bis jetzt haben wir diese Aufgabe in unserem Heim zu lösen versucht, indem der Psychiater, der Psychologe und der Pädagoge unabhängig voneinander ihre Untersuchungen und Beobachtungen durchführten. Nach Ablauf der Beobachtungszeit werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen, bevor ein Gutachten schriftlich niedergelegt wird, in einer Konferenz mit dem Erzieherpersonal durchgesprochen, wobei man sich bis auf wenige Ausnahmen in der bei dem Gericht zu beantragenden Maßnahme (Heim-, Fremdfamilienversorgung oder Belassung in der eigenen Familie) einigen konnte. Interessant mag hier die Feststellung sein, daß früher eher divergierende Meinungen bestanden haben, während heute die unabhängig voneinander erarbeiteten Schlußfolgerungen übereinstimmen. Die Übereinstimmung in der Beurteilung eines Jugendlichen ist sicher auf ein vermehrtes gegenseitiges Einfühlen in die Denkweise des Anderen zurückzuführen. Dazu darf gesagt werden, daß im Laufe der Zusammenarbeit sowohl der Psychiater von den pädagogischen Überlegungen als auch der Pädagoge von der psychiatrisch-psychologischen Denkweise gelernt haben.

An die zuständige Behörde wurde bis jetzt ein psychiatrisches, ein psychologisches und ein pädagogisches Gutachten abgegeben. Diese für die Richter etwas zu weitschweifige Begutachtung, bei der Wiederholungen unvermeidlich waren, hatte besonders am Anfang der Zusammenarbeit ihre Berechtigung, weil die Beurteilung eines Falles von drei verschiedenen Gesichtspunkten aus eine gegenseitige Überprüfung der Ergebnisse ermöglichte. Dabei war es vor allem für den Erzieher ermutigend, seine Beobachtungen und Schlußfolgerungen

durch testologische Untersuchungen bestätigt zu finden.

Heute zeichnet sich in der Begutachtung des Jugendlichen immer mehr eine eigentliche Arbeitsteilung ab. Der Psychiater wird in seinen Untersuchungen besonders festzustellen haben, ob die Ursachen des Versagens neurotischer, psychotischer oder sonst psychopathischer Art sind, und der Jugendliche neben der pädagogischen Beeinflüssung einer psychotherapeutischen Behandlung bedarf.

Der Psychologe wird auf Grund seiner Testuntersuchungen eine charakteriologische Beurteilung des Jugendlichen versuchen und be-

sonders auch die Berufsfrage abklären.

Der Pädagoge wird das mehr äußere Verhalten des Jugendlichen, besonders die Verwahrlosungssymptome wie Lügen, Stehlen, Unordentlichkeit, Leistungsunfähigkeit registrieren und dadurch ein Bild seines sozialen Verhaltens aufzeichnen.

Diese von verschiedenen Gesichtspunkten aus erstellten Untersuchungen können in Zukunft sehr wohl in einem Gutachten zusammengefaßt werden. Dies wird der Fall sein, sobald die geplante Beobachtungsstation realisiert ist, und Psychiater und Psychologe dann in enger Zusammenarbeit die Untersuchungen und Auswertungen verarbeiten. Uns hat sich eine zeitlang die Frage gestellt, ob eine Abgrenzung der Begutachtungsaufgabe von der pädagogischen Aufgabe notwendig sei, oder ob die bis jetzt geführte Praxis: Durchführung der Beobachtung im Erziehungsheim, aufrecht erhalten werden soll.

Wir sind zur Überzeugung gekommen, daß die beiden Aufgaben so verschieden sind und sich gegenseitig stören, daß wir uns zum Bau eines eigentlichen Beobachtungsheimes entschlossen haben.

Dabei meinen wir nicht, daß in der Beobachtungsstation nicht auch pädagogische Mindestanforderungen gestellt werden müssen, die ein einigermaßen geordnetes Zusammenleben gewährleisten, aber die pädagogische Forderung muß hier doch deutlich gegenüber einer die Beobachtung erleichternden Lockerung zurücktreten. In der Beobachtungsstation kann dann der Psychologe im Gegensatz zur jetzigen Situation unbelastet von pädagogischen Eingriffen sich ganz der diagnostischen Aufgabe widmen. Für die pädagogischen Belange in der Beobachtungsstation sind dann heilpädagogisch geschulte Erzieherinnen und Erzieher zuständig.

Im diagnostischen Arbeitsgebiet wird es also nicht schwer fallen, eine Abgrenzung der Tätigkeit des Psychiaters und Psychologen gegenüber dem Pädagogen durchzuführen. Schwieriger wird nun aber eine Abgrenzung der Tätigkeit des Psychiaters gegenüber der Aufgabe des Pädagogen, wenn der Psychiater sich nicht nur diagnostisch mit den ins Heim eingewiesenen Jugendlichen befaßt, sondern diese, sofern es sich um psychisch geschädigte Jugendliche handelt, nach ihrer Einweisung ins Heim weiter betreut und evtl. psychotherapeutisch behandelt. Dazu ist zu sagen, daß wir in unseren Erziehungsheimen relativ wenig Fälle haben, die einer Sonderbehandlung bedürfen oder einer psychotherapeutischen Behandlung überhaupt zugänglich sind. Die meisten der verwahrlosten Jugendlichen sind pädagogische Fälle und für eine psychotherapeutische Behandlung überhaupt nicht ansprechbar. Diejenigen Jugendlichen, die eine psychotherapeutische Behandlung unbedingt notwendig haben - wobei man nicht gerade an eine Analyse denken muß - können, wenn sie ins Erziehungsheim eingewiesen werden, während dieser Behandlung nicht aus der Erziehungsgemeinschaft herausgenommen werden. Es stellt sich dann die Frage, wie kann eine Spezialbehandlung durch den Arzt durchgeführt werden, ohne daß Psychiater und Pädagoge miteinander in Konflikt geraten? Besteht doch die Gefahr, daß die pädagogischen Forderungen eine psychotherapeutische Behandlung in ihrem Ablauf stören oder umgekehrt der Jugendliche durch eine Spezialbehandlung aus der Erziehungsgemeinschaft herausfällt.

Hier kann wirklich nur eine gegenseitige Verständigung helfen. Es kann sich dann nur darum handeln, daß die pädagogischen Forderungen wohl etwas zurücktreten und der Pädagoge, vom Psychiater beraten, die pädagogischen Forderungen der psychischen Tragfähigkeit des Jugendlichen besser anpaßt, aber keineswegs diese ausschaltet.

Der Psychiater, der im Erziehungsheim arbeitet, muß für sich wissen, daß jeder Fall, also auch der neurotische oder psychotische Jugendliche, auch ein pädagogischer Fall ist, daß das Leben in einer Erziehungsgemeinschaft auch im offenen, gelockerten Heim, an sich schon pädagogische Forderungen stellt, die erfüllt werden müssen, daß man sich also nicht vom Standpunkt des Nur-Verstehens, des Nur-Akzeptierens usw. über die pädagogischen Forderungen hinwegsetzen darf.

Der Psychiater wird also seine Behandlungsmethode immer irgendwie auf das pädagogische Ziel ausrichten, er ist der Helfer des Pädagogen, er berät ihn, wie er den Jugendlichen in seiner Versager-Situation besser verstehen und ihn dadurch besser pädagogisch beeinflussen kann. Dabei wird er sich nur soweit einschalten, als der Jugendliche ihn wirklich nötig hat, um der erzieherischen Forderung zugänglich zu werden, d. h., daß der Psychiater dann vom Behandelnden zum Beratenden zurücktreten sollte, wenn eine persönliche Bindung des Jugendlichen an eine Erziehungsperson zu spielen beginnt, denn dann hat der Jugendliche zu der Erziehungsgemeinschaft, in der er lebt, Vertrauen gewonnen; er ist erziehungsbereit geworden und kann nun vielleicht einer Sonderbehandlung durch den Psychiater entbehren. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß der Jugendliche dann auch selbst das Bedürfnis empfindet, sich vom Psychiater loszulösen. Er zieht dann die Erzieherperson ins Vertrauen, und braucht sie als Vermittler, um dem Psychiater zu sagen, daß er ihn nun nicht mehr nötig habe.

Es ist ganz selbstverständlich, daß es hier niemals um Rivalitäten und gegenseitiges Ausspielen gehen darf, sondern daß man ganz offen miteinander spricht und die weiteren Behandlungsmethoden nur vom Gesichtspunkt des Zöglings aus gemeinsam berät. Um in solchen Fällen offen miteinander sprechen und zusammenarbeiten zu können, ist es nötig, daß sowohl das ärztliche Geheimnis, wie das Berufsgeheimnis des Psychologen und des Pädagogen (auch er kennt vertrauliche Mitteilungen) gelockert werden. Voraussetzung dazu ist, daß wirklich ein Team besteht und die Frage des Mißbrauchs vertraulicher Mitteilungen überhaupt nicht zur Diskussion stehen kann. Ich will an zwei praktischen Beispielen zeigen, wie eine solche Zusammenar-

beit spielen kann:

Ein Jugendlicher, der schwer mit Schizophrenie belastet ist, und dessen Verhalten befürchten läßt, daß diese Krankheit manifest werden könnte, wird ständig durch unseren Psychiater betreut. Er beklagte sich bei ihm, daß er die Gemeinschaft, mit den anderen Jugendlichen, besonders Gemeinschaftsanlässe einfach nicht mehr ertrage und von solchen Anlässen dispensiert sein möchte. Wir verständigten uns mit dem Psychiater, daß der Jugendliche sich mehr zurückziehen und in

einem Einzelzimmer für sich arbeiten könne. Der Erfolg war, daß er durch diese Maßnahme wieder gemeinschaftsfähiger wurde und neue Bindungen mit Kameraden einging. Die Möglichkeit, sich immer wieder aussprechen zu können, hat ihm immer wieder über akute Schwierig-

keiten hinweggeholfen.

Ein Gegenbeispiel ist folgendes: Ein Bettnässer beklagte sich bei einer Erzieherin, zu der er eine starke Bindung hatte, daß er nach längeren Perioden des Trockenseins immer wieder das Bett einnässe, wenn er beim Psychiater gewesen sei, und begründete dies dadurch, daß in den Besprechungen mit dem Psychiater sein Konflikt mit dem Vater immer wieder von neuem aufgerissen werde. In einer Mitarbeiterkonferenz wurde mit dem Psychiater zusammen dieser Fall durchgesprochen, was zu einer Änderung der Behandlung geführt hat. Der Erfolg bleibt noch abzuwarten. Beide Beispiele zeigen, wie nötig es ist, die einzelnen Fälle bei gegenseitiger Offenheit zu besprechen und gemeinsam einen gangbaren Weg zum Zögling zu suchen.

Ich möchte noch auf eine Tätigkeit des Psychiaters im Erziehungsheim hinweisen, die für uns Erzieher besonders wertvoll sein kann. Ich meine die Beratung des Erziehungspersonals, nicht nur in bezug auf ihre pädagogischen Maßnahmen dem Jugendlichen gegenüber, sondern in bezug auf das Erkennen und Kontrollieren der eigenen Kon-

flikte und Komplexe.

Wir wollen nicht so weit gehen wie Aichborn, der es als notwendig erachtete, daß der Erzieher sich einer Analyse unterziehe. Wichtig erscheint es aber, daß wir Erzieher unsere eigenen Unzulänglichkeiten sehen lernen. Wer kennt nicht in einer so engen Gemeinschaft, wie sie das Erziehungsheim darstellt, die Rivalitäten, Intrigen, pädagogischen Eitelkeiten und Überempfindlichkeiten. Und da, wo man, wie bei uns, auch mit Erzieherinnen arbeitet, wird es erst recht notwendig sein, zu starke affektive Bindungen zu einzelnen Jugendlichen unter Kontrolle zu bringen. Diese erweiterte Aufgabe des Psychiaters wird aber erst vom Erzieherpersonal anerkannt und akzeptiert, wenn durch eine intensive Zusammenarbeit ein wirkliches Vertrauensverhältnis entstanden ist.

Zur Tätigkeit des Psychologen im Erziehungsheim ist zu sagen, daß er, wie der Psychiater, hauptsächlich eine diagnostische Aufgabe zu erfüllen hat. Wir haben gehört, daß er gewissermaßen als Assistent des Psychiaters die testologischen Untersuchungen durchführt. Zur Untersuchung des Jugendlichen gehört auch die Berufsberatung. Ist die Berufswahlfrage schon beim normalen Jugendlichen von größter Bedeutung, so kann sie beim Schwererziehbaren geradezu das entscheidende Mittel sein, um ihn überhaupt aus seiner Schwererziehbarkeit herauszubringen. Es geht hier darum, daß der Jugendliche zu einer Arbeit eine innere Beziehung erhält, und daß dadurch seine Leistungsfähigkeit, sein Können und damit sein Selbstgefühl gehoben werden.

Die psychologische Untersuchung hat neben der Eignung und Neigung zu einem Beruf auch abzuklären, wie weit durch die Berufswahl auch der Triebstruktur des Jugendlichen Rechnung zu tragen ist. Im weiteren soll uns die Untersuchung auch zeigen, ob überhaupt schon eine Berufswahlreife vorhanden ist, oder ob man nicht besser mit einer Lehre noch 1—2 Jahre zuwartet. Wir sehen in der Abklärung dieser Fragen eine überaus wichtige und selbständige Aufgabe des Psychologen im Erziehungsheim, die allerdings auch eine spezielle Berufsberaterausbildung des Psychologen erfordert.

Eine heiklere Frage ist die, wie weit der Psychologe im Erziehungsheim auch psychotherapeutisch arbeiten soll. Die Beantwortung dieser Frage wird von seiner Ausbildung und von seinem Können abhängen. Es geht hier nicht unbedingt um eine therapeutische Behandlung des Jugendlichen auf analytischer Grundlage, als vielmehr um Besprechungen, die dem Jugendlichen aufzeigen, worin sein Versagen liegt, und wie er aus dieser Versagersituation herauskommen und der pädagogischen Beeinflussung zugänglich gemacht werden kann. In der Mitarbeiterkonferenz wird darüber beraten werden müssen, ob der Jugendliche eine solche Spezialbehandlung notwendig hat, und ob diese Behandlung durch den Psychiater oder den Psychologen zu übernehmen sei. Uns scheint, daß der Psychologe der im Erziehungsheim lebt, für solche kurzfristigen Sonderbehandlungen in einer günstigeren Situation steht als der Psychiater, der von außen kommt.

Die Einordnung in die Erziehungsgemeinschaft ist für den Psychologen allerdings nicht nur mit Vorteilen verbunden. Die Vorteile liegen darin, daß der Psychologe, der zur Erziehungsgemeinschaft gehört, den Jugendlichen nicht nur in der Besprechungssituation erlebt, er ist mitbeteiligt an allem, was im Heim vorgeht, er erlebt die verschiedenen Situationen unmittelbar in ihrem Ablauf, er hat bedeutend mehr Beobachtungs- und Beeinflussungsmöglichkeiten als der Psychiater, der von außen kommt und den Kontakt zum Jugendlichen immer wieder von neuem anbahnen muß. Als Nachteile des Zusammenlebens mit den Zöglingen wird vom Psychologen empfunden, daß er mit den Geschehnissen so sehr verhaftet wird, daß er Stellung beziehen muß und nicht mehr nur der Akzeptierende, außerhalb von Gut und Böse Stehende, sein kann, und damit sich immer wieder vor rein pädagogische Aufgaben gestellt sieht. Als Vertreter des mütterlich verstehenden Prinzips wird er dadurch oft in Konflikt mit sich selbst geraten. Wir sind uns durchaus nicht im klaren darüber, ob hier eine Abgrenzung vorzunehmen sei, dadurch, daß der Psychologe sich im Erziehungsheim überhaupt nicht mit pädagogischen Aufgaben zu belasten hat. Gewiß hat es der Psychologe einfacher, mit einem Zögling in ein Vertrauensverhältnis und in ein ungezwungenes Gespräch zu kommen, wenn er keiperlei Forderungen an ihn zu richten hat. Anderseits sehen wir immer wieder, daß, wer Vertrauen besitzt, auch Forderungen stellen kann, ohne daß er das Vertrauen verliert, wenn auch zuweilen Spannungen nicht zu umgehen sind. Wir sehen in der Nicht-Abgrenzung des Psychologischen und Pädagogischen noch einen weiteren Vorteil: der Psychologe, der in der Erziehungsgemeinschaft lebt, und sich von pädagogischen Auseinandersetzungen nicht distanzieren kann, läuft viel weniger Gefahr, in spekulatives Psychologisieren zu geraten, weil er immer wieder durch die Praxis korrigiert werden kann. Auch wird der Psychologe viel eher als psychologischer Berater vom Erziehungspersonal akzeptiert, wenn er Möglichkeiten und Grenzen der pädagogischen Beeinflussung des Zöglings selbst miterlebt und nicht nur a distance seine Ratschläge erteilt.

Wie schon erwähnt, sind wir uns noch nicht im Klaren darüber, ob eine scharfe Trennung der Tätigkeitsgebiete des Psychologen und Pädagogen besser ist, wobei der Psychologe völlig unbelastet von pädagogischen Auseinandersetzungen das Prinzip des Nur-Verstehens aufrecht erhalten kann, oder ob es besser ist, eine Synthese anzustreben, wo psychologisches Denken und pädagogisches Handeln immer mehr miteinander verbunden werden. Solche Verschmelzungen gehen aber meistens auf Kosten der Klarheit. Das wird uns offensichtlich, wenn wir auch versuchen, den Aufgabenkreis des Pädagogen abzugrenzen.

Dadurch, daß die psychologische Ausbildung des Erziehers in den Schulen sich immer mehr auf Kosten des pädagogischen Unterrichts ausbreitet und das tiefen-psychologische Denken geradezu zu einer Modeströmung geworden ist, besteht die Gefahr, daß der Pädagoge durch diese angenommene und von ihm oft zu wenig verarbeitete Denkweise unmerklich von seiner eigentlichen Aufgabe als Erzieher abgelenkt wird und sich mehr und mehr derjenigen des Therapeuten nähert. Dieser hat aber nicht in erster Linie zu erziehen, sondern zu erkennen und zu heilen, wo wahrhaft Krankes vorliegt und die pädagogische Behandlung deshalb noch zu keinem Erfolg führen kann. Der Erzieher muß aber beim Schwererziehbaren die gesunden Kräfte aktivieren und ihm Gesundung und Leistungsfähigkeit zumuten. Das kann er aber nicht, wenn auch er sich nur mit dem Krankhaften im Zögling auseinandersetzt und an dieser Betrachtungsweise hängen bleibt. Sobald der Erzieher in der verstehenden Haltung, mit der das Entschuldigen eng verkuppelt ist (tout comprendre c'est tout pardonner), sich ausgibt und darüber hinaus sich nicht mehr zu einer pädagogischen Forderung durchzuringen vermag, verliert er den Maßstab für das, was er dem zu Erziehenden an Freiheiten und individuellen Ansprüchen gewähren kann und was nicht. Seine Angst vor einer evtl. Fehlforderung oder Fehlbehandlung macht ihn unsicher in seinen Anordnungen und verhindert seine Entfaltung zu einer starken Erzieherpersönlichkeit, die an sich glaubt und dadurch suggestiv wirkt. Er gerät dann in eine Zwischenstellung, in der er weder Erzieher noch Therapeut ist. Der Zögling, der dann vergeblich darauf wartet, zu einer Leistung geführt zu werden und sich durch ein allzu großes Verstehen der Verantwortung für sein Tun entbunden fühlt, gewöhnt sich sehr rasch daran, seinen Zustand als etwas Unverschuldetes, krankhaft Gegebenes zu betrachten, darin er sich wohlzufühlen beginnt und nicht mehr daran denkt, aus seinem Zustand heraus zu kommen, oder gar selbst etwas zu seiner Erziehung beizutragen. Die richtunggebenden und haltgebenden Kräfte in der Erziehungsgemeinschaft müssen dann schließlich zerfallen, die Gemeinschaft verliert an Substanz und zeigt die Symtome der Haltlosigkeit, wie ihre einzelnen Glieder.

Wir kennen solche Beispiele einer falsch verstandenen psychoanalytischen Grundhaltung, die nur die individuelle Entwicklung des Kindes sieht und die nie über das Stadium des Nur-Akzeptierens hinauskommt. Ich glaube, daß der Arzt und der ausgebildete Psychologe dieser Gefahr weniger ausgesetzt sind als der psychologisch geschulte Pädagoge, der die psychiatrischen und psychologischen Wissenschaften ja nie von Grund auf gelernt hat und sie deshalb überschätzt.

Wenn wir vor einer allzu weiten verstehenden Haltung warnen, so darf man daraus nicht etwa ableiten, daß wir die jüngste Entwicklung der Heimerziehung, die von einer autoritären Haltung zu einer mehr aufgelockerteren menschlicheren Erziehungsgemeinschaft geführt hat, ablehnen. Wir befürworten voll und ganz jene Entwicklung, die vom reinen Autoritätsstandpunkt mit seinen zum Teil brutalen pädagogischen Eingriffen über den Weg des Verstehens zu einer besseren Erfassung der Persönlichkeit und damit zu einer differenzierteren und individuelleren pädagogischen Behandlung des Zöglings geführt hat. Was aber dazu gesagt werden muß, ist, daß man sich dabei immer der pädagogischen Aufgabe als etwas nicht in erster Linie Therapeutischem, sondern als etwas konstrukt Forderndem bewußt bleiben muß, d. b. daß auch die alten Grundsätze der Erziehung, die den Weg der Gewöhnung, des Trainings, des Lernens befürworten und die das Festhalten an einer Linie und das Aufstellen eines pädagogischen Zieles und Planes als unumgänglich erachten, nicht vernachlässigt und in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden dürfen. So sehr man durch eine imperative pädagogische Forderung an einer tatsächlichen Beeinflussung vorbeigreift, so sehr kann es auch geschehen, daß wir durch eine übersteigerte Berücksichtigung individueller Ansprüche, durch eine ständige Erweiterung persönlicher Freiheiten, eine weitgehende Auflösung aller Verpflichtungen und Bindungen verursachen. Wir meinen damit, daß der Erzieher immer wieder sich seiner eigentlichen pädagogischen Aufgabe, die eine fordernde ist, bewußt bleiben muß.

Um den Zögling aber nicht pädagogisch zu überfordern, um mit ihm in jenes Vertrauensverhältnis zu gelangen, das allein die Voraussetzungen zu einer nicht nur äußeren Anpassung, sondern inneren Umwandlung schafft, muß er den Zögling auch verstehen können. Um ihn richtig zu verstehen, seine Symptome richtig zu werten, braucht er die Hilfe des Psychiaters und des Psychologen. Der Erzieher soll es diesen Fachleuten überlassen, eine Diagnose aufzustellen, er soll sich nicht zu viel mit psychoanalytischen Überlegungen belasten und damit die pädagogische Aufgabe, die bei unseren schwererziehbaren Jugendlichen die Hauptaufgabe sein muß, vernachlässigen.

Wir sehen, es gibt wohl eine Grenze zwischen den Anschauungen und Tätigkeiten des Pädagogen und denjenigen des Psychiaters und Psychologen. Diese Grenze ist aber nie eine Linie. Sie ist eine Breite, in der die verschiedenen Anschauungen und Methoden ineinandergreifen und sich durchdringen, wobei sich einmal der Psychiater oder Psychologe das pädagogische Handeln aneignet und ein andermal der Pädagoge vom Fordernden zum passiv Verstehenden wird. Wichtig ist nur, daß sich beide wieder in ihr eigenes Arbeitsgebiet zurückfinden.

Dieses Ineinanderspielen verschiedener Gesichtspunkte kann aber nur bestehen, wo alle bereit sind, voneinander zu lernen, wo die eigenen Ambitionen zurücktreten und der zu behandelnde Jugendliche im Mittelpunkt steht. Daß dabei auch Meinungsverschiedenheiten und Spannungen ertragen werden und recht fruchtbar sein können, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

Ein Team, wie wir es als wünschenswert geschildert haben, entsteht nicht von heute auf morgen, es muß Zeit haben, um wachsen zu können und dazu ist eine Kontinuität in der Zusammensetzung der einzelnen Glieder und eine gemeinsame ethische Grundhaltung nötig.

Nur wo diese Ganzheit — Pädagoge, Psychologe, Psychiater, — erreicht wird, ist eine optimale Auswirkung der einzelnen Kräfte möglich.

Die neue Strafvollzugsschule für das Land Niedersachsen in Wolfenbüttel

Von Franz Werner, Regierungsrat

Am 5. Januar dieses Jahres wurde in Wolfenbüttel eine Strafvollzugsschule für das Land Niedersachsen eröffnet. Um den Sinn und das Ziel dieser Einrichtung hervorzuheben, möchte ich zunächst von einem Erlebnis aus einer Zeit berichten, als diese Schule aus Plänen, dem chaotischen Maurer-, Maler- und Handwerkerschmutz und dem Wirrwar eines Umbauvorhabens bestand. Gerade dieses Erlebnis hat mir selbst die Notwendigkeit der Schulgründung und die Richtigkeit des bei der Planung vorgesehenen Weges deutlich gemacht.

An einem Sommertag traf ich zufällig einen unserer alten Pensionäre. Ich kannte Herrn X noch aus seiner Dienstzeit und war ein wenig über seinen Lebensweg unterrichtet. Herr X hatte sich vom Schlossergesellen und Arheiter in einer großen Berliner Strafanstalt durch Selbststudium und Abendkurse heraufgearbeitet. Er hatte eine Ingenieurprüfung abgelegt und es im Strafvollzug bis zum Betriebsleiter gebracht. Außerdem hatte er sich sein ganzes Leben durch Bücher und den Besuch von Vorträgen und Volkshochschulen um die Erweiterung seines Blickfeldes bemüht. Im Strafvollzug hatte er zu jenen Beamten gehört, die durch ihr Interesse am Menschen und ihren Umgang mit den Gefangenen selbst zu einer besonderen Ausprägung der Persönlichkeit gelangen. Er war pflichtbewußt, ohne kleinlich zu sein, hilfsbereit und dort, wo es erforderlich war, von einer sicheren, angemessenen aber stets humanen Strenge. Im Laufe unserer Unterhaltung kamen wir auf seine Beschäftigung mit all den Dingen wie Musik, Geschichte, Literatur usw. zu sprechen, die doch wenig mit seinem Beruf als Strafvollzugsbeamter und nichts mit seinem Fach als Techniker zu tun hatten. Ich versuchte nun während des Gespräches einmal zu erfahren, was diesen Beamten zu seinen Bemühungen um eine Weiterbildung veranlaßt haben mochte. Was Herr X während der Unterhaltung sagte, ließ mich noch lange nachdenken.

Es war in wenigen Sätzen zusammengefaßt ungefähr folgendes: Für manche Strafvollzugsbeamten bedeutet beim Eintritt in den Beruf die erste Berührung mit Gefangenen ein tieferes Erlebnis. Er erkennt bald die Unzulänglichkeit, Not und Hilfsbedürftigkeit dieser Menschen. Er will helfen. Sein Helfenwollen setzt aber ein Helfenkönnen voraus. Er bemüht sich also um die Erziehung, die Resozialisierung der Strafgefangenen. Manchmal findet er den rechten Ansatz zur erzieherischen Arbeit. Er erkennt, daß alle Erziehung anderer nur durch eine ständige Selbsterziehung, die Arbeit an der eigenen Persönlichkeit, die Selbstbildung erreicht werden kann. Durch das Miterleben der Gefangenen-

betreuung werden zudem Anregungen zur Weiterbildung auch an ihn herangetragen. Er bemüht sich um ein Verständnis dieser Bildungswerte und beginnt, sich mit dieser ihm zunächst mehr oder weniger fremden seelisch geistigen Welt zu beschäftigen und auseinanderzusetzen. Für einen einfachen Volksschüler ist aber der Weg einer solchen Selbsterziehung ohne Hilfe und richtige Anleitung nur schwer gangbar. Für ihn läßt es sich nicht übersehen, was wesentlich oder unwesentlich ist. So fährt er sich häufig in Dingen fest, die er nicht bewältigen kann und gerät in geistige Sackgassen oder er beschäftigt sich mit vielen Dingen nur oberflächlich, um später mit Fremdwörtern und einer "universalen" Halbbildung zu prahlen. Seine Persönlichkeit, seinen Gesichtskreis und sein Lebensgefühl hat er hierdurch nicht wesentlich gefördert. Der einfache Mensch verliert also bei einer solchen Beschäftigung mit den Bildungswerten ohne ausreichende Anleitung entweder sein Selbstbewußtsein oder er steigert es künstlich, ohne zur Freude und zum Verständnis der Werte, zu einer Bereicherung, zu gelangen. In vielen Fällen wird dieser Mensch sein Bemühen aufgeben. Seine Kapitulation bedeutet aber zumeist auch einen Verzicht auf seine eigentliche Lebensaufgabe als Erzieher. Er begnügt sich, Schließer zu bleiben.

Dies alles wurde natürlich nicht in wohlgeformter Rede vorgetragen, sondern ergab sich nach und nach an einem Sonntagnachmittag bei Kuchen und Kaffee unter den grünen Bäumen eines Ausflugslokals aus der Schilderung eines Lebenslaufs, des Lebenslaufs eines Beamten, der sein ganzes Leben den Gefangenen gewidmet und sich hierbei stets um eine Erweiterung seiner Bildung bemüht hatte, der auch jetzt, nach seiner Pensionierung, dieses Bemühen nicht aufgegeben hatte, und für den auch während seines wohlverdienten Lebensabends die Wiedereingliederung des Straffälligen in die bürgerliche Gesellschaft eine Herzensfrage bedeutet. Zwischen seinen Äußerungen war für mich der unausgesprochene Vorwurf eines Menschen herauszuhören gewesen, der zwar zu einem gewissen Lebenserfolg gekommen war, der aber auf seinem schweren Wege oft auch eine Hilfe vermißt hatte.

Kann nicht, sagte ich mir, der Aufsichtsbeamte auf den Gedanken kommen, daß es uns bei der "Resozialisierung des Straffälligen" lediglich um den Ehrgeiz der wissenschaftlichen Lösung eines wissenschaftlichen Problems geht, bei dem der Gefangene lediglich ein Objekt wie andere wissenschaftliche Objekte und der Aufsichtsbeamte ein uneingeweihter Handlanger ist? Wenn es uns um den Menschen geht, so folgert dieser Beamte instinktiv, dann müßten wir uns mit unseren persönlichkeitsfördernden Bemühungen in gleicher Weise wie um den Gefangenen auch um unsere Helfer bei der Aufgabe kümmern und diesen Helfern einen Weg zeigen, der sowohl ihr eigenes Leben inhaltsreicher als auch ihre Arbeit sinnvoller werden läßt.

Die Möglichkeit eines solchen Vorwurfes halte ich jetzt in Niedersachsen für beseitigt. Seit dem 5. Januar dieses Jahres besitzt Niedersachsen in Wolfenbüttel eine eigene Strafvollzugsschule, deren innere Ausrichtung dem entspricht, was dem wiedergegebenen Gespräch als stille Forderung zugrundeliegt. Was hier in Wolfenbüttel vor sich geht, sei nüchtern geschildert, damit sich jeder selbst eine eigene Meinung zu bilden vermag.

Die Schule ist im oberen Stockwerk eines mittelalterlichen Gebäudes untergebracht, das zum Strafgefängnis Wolfenbüttel gehört. Bei ihrer Einrichtung wurde versucht, jeden nur möglichen Wunsch der Lehrgangsteilnehmer vorauszubedenken. Über die kleineren Einzelheiten der modernen und geschmackvoll abgestimmten Einrichtung will ich "nicht aus der Schule plaudern". Es soll auch noch für die künftigen Kurse ein wenig Überraschung übrigbleiben. Die Schüler sind in kleinen Gemeinschaften in freundlichen Schlaf- und Arbeitsräumen untergebracht. Die ganze Einrichtung ist für eine Teilnehmerzahl von nur fünfzehn Beamten vorgesehen, um einen Gemeinschafts- und keinen Massenbetrieb zu gewährleisten:

Der Verfasser selbst wohnt mit in der Schule und steht auch außerhalb des Unterrichtes den Lehrgangsteilnehmern zur Verfügung. Für den Unterricht und die Arbeitsgemeinschaften sind zwei Unterrichtsräume vorgesehen. Ein gemütliches Kasino dient den gemeinsamen Mahlzeiten und der Freizeit, Tischtennis und Plauderecke dienen der Entspannung. Weiter wären noch ein Bad, eine Teeküche zum Anrichten der Mahlzeiten und ein Gastzimmer zu erwähnen. Alles trägt eine

private, persönliche Note.

Was betreiben wir nun in dieser "Schule"? Mit einer Schule hat unser kleiner "Fortbildungsverein" eigentlich wenig zu tun. Man könnte die Einrichtung eher als "Freizeitarbeitsgemeinschaft" bezeichnen. Der Unterricht ist kein Kathederunterricht, sondern ein gemeinsames Erarbeiten des Stoffes. Durch straffe Tageseinteilung in Unterrichtsstunden, häusliche Arbeiten usw. ist die gemeinsame Arbeit in einen festen Rahmen gespannt. Innerhalb dieses Rahmens herrscht aber freie Entfaltungsmöglichkeit für Diskussion und Improvisation. Ein rein zufälliges abendliches gemeinsames Gespräch bringt uns so manchmal mehr als der eigentliche Unterricht. Diese Art des Unterrichtes und der Kontakt mit den Teilnehmern sind nicht nur für die Schüler, sondern häufig auch für die Lehrer recht lehrreich.

Die Lehrgänge sind für eine Dauer von 8 Wochen vorgesehen. Zur Zeit läuft ein Lehrgang für Oberwachtmeister. Als feste Arbeitsstoffe werden folgende Gebiete behandelt: Erziehungslehre, das Verbrechen und seine Bekämpfung, Vollzugskunde, Formulare und Meldungen, Gesetzesund Staatsbürgerkunde. Täglich wird in einer Stunde das Zeitgeschehen

besprochen.

Ständige Lehrkräfte sind der Anstaltsleiter von Wolfenbüttel, die Oberlehrer, die Inspektionsbeamten und der Verfasser. Die Gefangenenbetreuung des Strafgefängnisses Wolfenbüttel durch Vorträge, Diskussionen, Unterricht usw. ist, soweit besonders instruktiv, für die Lehrgangsteil-

nehmer zugänglich.

Sowohl durch diese Teilnahme an der Gefangenenbetreuung wie auch durch den gemeinsamen Besuch von Theater, Museen oder sonstigen bildenden Veranstaltungen wird ein Kontakt mit Kunst und Wissenschaft angestrebt. Für Vorträge aus besonderen Fachgebieten, wie Kulturgeschichte, Fürsorge, Psychiatrie, Rechtsfragen usw. werden je nach Bedarf und Möglichkeit Vortragskräfte herangezogen. Für diese Besucher ist vor allem das Gastzimmer vorgesehen, das eine Übernachtung in Wolfenbüttel und einen persönlichen Kontakt der Vortragenden mit den Lehrgangsteilnehmern ermöglichen soll. Gemeinsame Besichtigungen und Teilnahme an Gerichtsverhandlungen dienen zudem der Erweiterung des Gesichtskreises.

Die Verwaltung und Organisation des Schulbetriebes wird weitgehend von den Lehrgangsteilnehmern in gemeinschaftlicher Selbstverwaltung getragen. Die Schüler haben hierfür entsprechende Ausschüsse für die Gebiete Wirtschaft, Finanzen, Hausverwaltung, Küche, Protokollführung, Unterhaltung und Kultur gebildet. Jeder Teilnehmer ist min-

destens an einem "Amt" beteiligt.

Was versprechen wir uns von diesen Lehrgängen? - Sowohl eine Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Kenntnisse als auch eine nachhaltige Anregung, die für jeden Lehrgangsteilnehmer eine Bereicherung bedeuten und ihn befähigen soll, sowohl allein als auch in der Gemeinschaft mit anderen sinnvoll an der Entfaltung seiner Persönlichkeit zu arbeiten.

Letzten Endes versprechen wir uns aber von unserem kleinen "Bildungsverein" eine positive Auswirkung auf den gesamten Geist des Strafvollzuges, auf die Arbeit am Gefangenen.

Nochmals: Beurlaubung von Strafgefangenen

Eine Erwiderung auf die Ausführungen in der "Zeitschrift für Strafvollzug" Nr. 6, Seite 366.

Von Oberregierungsrat Dr. Holl, Gütersloh

Jeder, der im täglichen Umgang mit Gefangenen zu tun hat, muß feststellen, daß sich die Urlaubsgesuche in den letzten Jahren erheblich vermehrt haben, während in der ersten Nachkriegszeit derartige Anträge kaum gestellt wurden; fast so als ob die Gefangenen erst seit etwa 3 Jahren wüßten, daß es überhaupt Urlaub gibt. Geht man dieser Erscheinung nach, so wird man feststellen müssen, daß sich die Auffassungen über die Urlaubsbefugnis und — Notwendigkeit langsam aber sicher gewandelt haben. Und das wiederum wird damit zusammenhängen, daß die allgemeine Einstellung zum Leben, seinen Notwendigkeiten und Gegebenheiten mit dem Abstand vom Krieg und der noch verwirrenderen Nachkriegszeit eine laxere geworden ist.

Daß in neuerer Zeit infolge geänderter Auffassung über Ziel und Zweck des Strafvollzuges eine großzügigere Handhabung der Vorschriften angestrebt wird, infolgedessen, je nach der Einstellung des zuständigen Anstaltsleiters, auch die Urlaubsfrage verschieden gehandhabt wird, darf daher als bekannt vorausgesetzt werden. Solange aber bei uns nicht, wie z. B. in Argentinien und Frankreich (s. darüber Mittermaier, Gefängniskunde, 1954 S. 116), gelockerte Vorschriften erlassen sind, wird man die geltenden Bestimmungen so anwenden müssen, wie sie gefaßt sind, und sie nicht in Inhalt und Sinn nach eige-

nem Geschmack abwandeln dürfen.

Wenn Ziffer 147 VStrVollzO., wie übrigens auch schon § 141 Ziff. 5 der Preuß. Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 8. 1923, den Anstaltsleiter ermächtigt, einem Gefangenen Urlaub zu erteilen, diese Ermächtigung aber ausdrücklich vom Vorliegen wichtiger Angelegenheiten, der Erwartung freiwilliger und pünktlicher Rückkehr und der Untunlichkeit einer "Ausführung" abhängig macht, so ergibt sich allein schon aus dieser Einschränkung der Beurlaubungsbefugnis, daß dem Anstaltsleiter, auch wenn er die Vorschrift noch so großherzig auslegen möchte, kein großer Spielraum gegeben werden soll. Denn das Ermessen des Anstaltsleiters ist nicht allein entscheidend. Es kann gewissermaßen erst betätigt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Erst dann "darf" der Vorstand beurlauben, und auch dann nur bei Haft-, Gefängnis- und erstbestraften Zuchthausgefangenen. Gerade auch der Ausschluß der vorbestraften Zuchthausgefangenen von dieser Vergünstigung scheint mir ein weiterer Anhaltspunkt dafür zu sein, daß nach dem Willen des Gesetzgebers von der Beurlaubungsmöglichkeit nur selten und in Ausnahmefällen - wie früher wohl auch allgemein üblich - Gebrauch gemacht werden soll. Denn eine so krasse Unterscheidung im Vollzug von Zuchthausstrafen an Erst- und Vorbestraften, wie sie sich aus der von Oberregierungsrat Dr. Fuchs befürworteten großzügigen Handhabung der Urlaubsfrage ergeben muß (ein Erstbestrafter wird z. B. schon zur Silberhochzeit der Eltern beurlaubt, ein Vorbestrafter nicht einmal beim Tod und schwerer Krankheit seiner Frau), ist sicher nicht gewollt.

Die Preuß. DVO. von 1923 ließ Beurlaubungen durch den Anstaltsleiter nur bei Gefängnis- und Haftgefangenen zu und machte sie vom Vorliegen dringender Gründe abhängig. Also war auch damals schon der Urlaub eine Ausnahme, und nur deshalb gegenüber den hiervon allgemein ausgeschlossenen Zuchthausgefangenen gerechtfertigt.

Wenn früher von "dringenden Gründen" gesprochen wurde, während heute "wichtige Angelegenheiten" gefordert werden, so bedeutet dies wohl keinen Unterschied.

Ein weiterer Anhalt für meine strengere Auslegung ist in dem Wortlaut der maßgebenden Bestimmungen zu finden. Während nach § 141 DVO. die Urlaubsbefugnis gegeben sein soll, "wenn dringende Gründe es gebieten", ist sie nach Ziff. 147 VStrafVollO. nur gegeben, wenn "wichtige Angelegenheiten des Gefangenen seine persönliche Anwesenheit fordern". "Gebieten" und "fordern" sind zwei so schwerwiegende Worte zwingenden Charakters, daß sie in ihrer Bedeutung nicht übersehen werden dürfen. Infolgedessen bin ich der Auffassung, daß Urlaub nur, aber auch nur dann statthaft ist, wenn sich die vorgebrachten Urlaubsgründe als so wichtig erweisen, daß ohne persönliche Anwesenheit des Gefangenen die Angelegenheit keinesfalls erledigt werden kann.

"Aufrechterhaltung der Ehe" oder doch das, was Gefangene bezw. deren Frauen darunter verstehen, ist eine beliebte Begründung für Urlaubsgesuche. Auch bei Anerkennung der Bedeutung von Ehe, Familie und der familiären Bindungen für die Gefangenen erscheinen die meisten dieser Anträge als zu fadenscheinig begründet. In aller Regel sehen die Antragsteller das auch ein, wenn ihnen z. B. vorgehalten wird, was in dieser Hinsicht die heute noch in Rußland zurückgehaltenen Soldaten bezw. deren Ehefrauen zu erdulden haben, daß die Gefangenen ihre Lage selbst schuldhaft herbeigeführt haben, jede Frau auch eine längere Abwesenheit ihres Mannes ertragen muß, wenn sie des Namens Ehefrau würdig sein will und daß die kurze Zeit eines Wiedersehens im Urlaub keine Gewähr für absolute Sicherung der Ehe während der Reststrafe bietet. Wenn aber schon Stärkung und Förderung der familiären Bande in die Wagschale geworfen werden, dann gilt dieser Gesichtspunkt erst recht bei Vorbestraften, die eigentlich immer viel stärker gefährdet sind als Erstbestrafte.

Die hiesige Praxis geht deshalb dahin, insoweit keinen Unterschied unter den Gefangenen zu machen, Urlaub aber nur dann zu erteilen, wenn eine Aussprache unter vier Augen und im Familienkreis unbedingt notwendig und erfolgversprechend erscheint. Familienfeierlichkeiten werden dagegen, ebenso wie die Teilnahme am Weihnachtsfest in der Familie nicht als wichtige Angelegenheiten betrachtet. Bei gegenteiliger Auffassung ergäbe sich angesichts der hiesigen Belegungsziffern die geradezu absurde Notwendigkeit, jährlich zum Frühjahr hunderte Gefangener zur Kommunion und Konfirmation beurlauben zu müssen. Grundsätzlich wird verlangt, daß Trauungen am Haftort stattfinden, wodurch sich eine Beurlaubung erübrigt. Ich habe früher eine andere Auffassung vertreten, diese aber aufgegeben, als ich feststellte, daß in mehreren Fällen nur des Strafurlaubs wegen geheiratet wurde oder um der neuen Ehefrau den Anspruch auf Wohlfahrtsunterstützung zu sichern. Lebensgefährliche Erkrankung der Frau oder Kinder, bei Unverheirateten auch der Eltern, wird dagegen als wichtige Angelegenheit angesehen.

Neben den ehelichen Schwierigkeiten sind es erfahrungsgemäß meist wirtschaftliche Gründe, die die Gefangenen veranlassen, ihre Urlaubswünsche vorzutragen, z. B. Sicherstellung ihrer Habe, Wohnungsstreitigkeiten oder -reparaturen, Steuerfragen usw. In derartigen Fällen, nach eingehender Prüfung, nur dann Urlaub zu erteilen, wenn die Kosten der Urlaubsfahrt und des Aufenthalts durch die Rücklage der Arbeitsbelohnung gedeckt sind oder notfalls durch Fürsorgemittel be-

stritten werden können, hat sich als zweckmäßig erwiesen.

Das die Urlaubswünsche genau überprüft werden müssen, habe ich auch erfahren, ebenso daß es ratsam ist, nicht immer und allgemein vorgelegten Bescheinigungen zu trauen, vor allem, wenn sie aus kleineren Gemeinden stammen, wo jeder jeden kennt.

Ist ein Gefangener mit einem Strafrest von 2 Jahren — dies ist die vorgeschriebene Grenze für die hiesigen Außenarbeiter — nur wegen des Strafrestes weniger vertrauenswürdig als ein Kurzstrafiger? Legt man die Urlaubsanforderungen so streng aus, wie hier vertreten, so dürften sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Strafdauer kaum ergeben.

Nach Ziffer 147 VStrVollzO. ist Herr des Urlaubsverfahrens der Anstaltsleiter. Er entscheidet und ist an die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde, die, falls nicht Eilbedürftigkeit gegeben ist, eingeholt werden muß ("wird"), nicht unbedingt gebunden. Daher trägt der Anstaltsleiter auch die alleinige Verantwortung. Die vorgesehene Beteiligung der Staatsanwaltschaft hat trotzdem ihren guten Grund, kennt ihr Sachbearbeiter doch oft den Verurteilten und seine Verhältnisse von einer Seite, die dem Anstaltsleiter bis zur Einsicht der Strafakten — etwa im Gnadenverfahren — verborgen bleibt.

Die meisten Urlauber versuchen, eine Urlaubsverlängerung zu erreichen. Reichen 7 Tage wirklich nicht aus, was nur ganz selten zutrifft, dann ist meistens eine längere Strafaussetzung notwendig oder doch angebracht, für die die Vollstreckungsbehörde zuständig ist. Mir erscheint deshalb eine Ausweitung der Befugnisse des Anstaltsleiters als nicht so wesentlich, zumal diese zu leicht zu einer weiteren Verwässerung und Ausartung des Strafurlaubs führen könnte.

Die Frage der Bestrafung bei Urlaubsüberschreitung ist zwar umstritten. Die Ansicht, daß durch den Urlaub die Strafhaft unterbrochen wird, weil der Gefangene bei Antritt eines Urlaubs im Gefangenenbuch ausgetragen und erst bei seiner Rückkehr neu eingetragen werde, mithin während des Urlaubs der Verfügungsgewalt der Anstalt entzogen sei (vgl. Klein, Wackermann, Wutzdorf, Preuß. Gefangenenanstalten, 4. Auflage, Anmerkung 1. zu § 141 DVO.), scheint mir nicht begründet. Denn derartige Formalitäten allein können für das Bestehen oder Fortbestehen eines bestimmten Verhältnisses zwischen Anstalt und Gefangenen nicht entscheidend sein. Demgemäß dient nach Ziffer 57 VStrVollzO. das Gefangenenbuch auch nur dem urkundlichen Nachweis des Vollzugs; die Eintragung begründet den Vollzug jedoch nicht. Das Gefangenschaftsrechtsverhältnis (s. hierzu Mittermaier, aaO. Seite 11 VI) zwischen Staat und Gefangenen im Sinne der Strafhaft beginnt mit der Annahme in der Vollzugsanstalt (Ziffer 35 VStrVollzO.), durch die der Gefangene der Anstaltsgewalt unterworfen wird (Ziffer 8 Abs. 6 der Vollzugsgeschäftsordnung für die JVA. des Landes Nordrhein-Westfalen), und endet im allgemeinen beim Ablauf der Strafzeit mit der Entlassung aus der Vollzugsanstalt (Ziffer 201 BStrafvollzO.). Die entscheidende Frage ist nun, ob dieses Rechtsverhältnis, abgesehen vom Tod des Gefangenen oder vorzeitiger Entlassung infolge Gnadenerweis oder Strafaussetzung, auch, wenn auch nur vorübergehend, beendet wird bei einer Beurlaubung. Ich möchte diese Frage verneinen. Wäre die Unterbrechung der Strafhaft durch eine Beurlaubung so selbstverständlich wie allgemein angenommen, dann brauchte doch in Ziffer 147 VStrafvollzO. nicht besonders betont zu werden, daß die Urlaubszeit in die Strafzeit nicht einzurechnen ist. Im übrigen kennt die VStrafVollzO. auch sonstige Fälle, in denen der Gefangene der tatsächlichen Verfügungsgewalt der Anstalt entzogen wird, aber trotzdem Gefangener bleibt, z. B. Verbringung in eine Krankenanstalt bei körperlicher oder geistiger Erkrankung, Entbindung und Ausantwortung (Ziffer 115, 116, 119, 145 VStrafVollzO.) In diesen Fällen wird trotz Abwesenheit des Gefangenen aus der Anstalt die Strafhaft nur unterbrochen, wenn die Vollstreckungsbehörde dies besonders' anordnet. Eine gleiche Anordnung ist bei vorzeitiger Entlassung erforderlich (Ziffer 201 Abs. 3 VStrafVollzO.). Daraus ergibt sich, daß eine Unterbrechung der Strafhaft durch eine Verfügung der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden muß. Da dies beim Urlaub nicht geschieht, dauert also das Gefangenschaftsverhältnis, mithin auch die Strafhaft fort. Diese Schlußfolgerung stimmt auch mit dem Charakter des Urlaubs im allgemeinen überein. Denn in allen sonstigen Rechtsbeziehungen (z. B. Schule, Dienstverhältnis privater und öffentlicher Art) bedeutet Urlaub lediglich eine zeitweise Unterbrechung der Präsenzpflicht des einen Beteiligten, wogegen sämtliche sonstigen Rechtsbeziehungen fortbestehen. Schließt man sich der hier vertretenen Auffassung an, daß trotz des Urlaubs die Strafhaft fortdauert, dann ist ohne weiteres bei schuldhafter Überschreitung des Urlaubs nach Ziffer 184 Abs. 1 VStraf-VollzO, eine disziplinarische Bestrafung möglich, da der Verstoß während der laufenden Strafhaft dadurch begangen ist, daß der Gefangene sich der Verfügungsgewalt der Anstalt länger als genehmigt entzogen und damit seine Pflicht zu rechtzeitiger Rückkehr verletzt hat. Kann der Gefangene selbst die Dauer der Strafhaft nicht beeinflussen, sondern nur die Strafzeit, dann ergibt sich ohne weiteres, daß auch bei einer Entweichung letztere zwar für die Dauer der Flucht unterbrochen ist, während die Strafhaft in dem hier vertretenen Sinne fortdauert, infolgedessen trotz vorübergehender Abwesenheit der Gefangene wegen seiner Flucht mit einer Hausstrafe belegt werden kann. Das ist, im Gegensatz zur Urlaubsüberschreitung, allgemein anerkannt.

LESERZUSCHRIFT

Gedanken über die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug

Von Karl Winterhalder, Oberwachtmeister und Dienstleiter am Gerichtsgefängnis Emmendingen/Baden

Eine große Tageszeitung brachte in irgendeinem Zusammenhang die Feststellung: "Der Staat kümmert sich um die Ausbildung seiner Beamten nur solange, bis sie ihr Examen gemacht haben". Diese Feststellung ist, soweit ich dies vom Standpunkt des Aussichtsbeamten des einfachen Dienstes beurteilen kann, zumindest für den Kreis der Strafvollzugsbeamten zutreffend.

Ein nicht unerheblicher Teil des genannten Beamtenkreises mag an beruflicher und einschlägiger allgemeiner Weiterbildung auch kaum noch interessiert sein und dürste die Auffassung vertreten:
"Ich habe meine Ausbildung hinter mir und meine Prüfung bestanden, das genügt mir". Die gegenwärtigen Aufstiegsmöglichkeiten, d. h. die Einstufung des Großteils der Aufsichtsbeamten im einsachen Dienst mit nur geringster Aussicht des Aufstiegs in den mittleren Dienst, sind

wirklich auch nicht dazu angetan,in diefer Hinsicht befondere Bemühungen zu entfalten.

- Wie ist der Ausbildungsstand (das theorethische Fachwissen) der Strafvollzugsbeamten?
 - a) das ſpeziſiſche Fachwiſſen (Kenntnis der Vorſchriſten f

 ür den rein polizeilichen Auffichtsdienst — Stockwerksdienſt —),
 - b) Kenntnisse in den angrenzenden Einbeziehungsgebieten (Strafrecht, formale Verfahrensvorgänge u.s.w., auf den beamtenrechtlichen und staatsbürgerlichen Gebieten),
- 2. Welche Fortbildungsmöglichkeit ift für den fraglichen Beamtenkreis gegeben und was wurde bisher dazu "von oben" getan?

Zu 1. a):

Der Nachweis, daß der junge Auffichtsbeamte die für die Ausübung des rein polizeilichen Auffichtsdienstes nötigen Kenntnisse besitzt und die Vollzugsordnung beherrscht, wurde mit Bestehen der Prüfung erbracht.

Zu 1. b)

Es ist keineswegs notwendig, daß die Aufsichtsbeamten mit diesen Dingen so vertraut sind, wie dies für die Richter und Rechtspfleger erforderlich ift. Unbedingt geboten erscheint es mir aber, daß der Aufsichtsbeamte z. B. dem Gefangenen den Verlauf und die Wirkung einer Haftbeschwerde erklären kann, ebenso den Verlauf des Verfahrens, in groben Zügen die Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlungen, die Dreiteilung der Strafen, die erschwerende Wirkung des Rückfalls u. a. m. Es dürfte nicht vorkommen, daß auf Anfrage des Gefangenen der Auffichtsbeamte nur "um den Brei herum-reden" muß, weil er mit den Dingen so wenig vertraut ift, daß er keine auch nur halbwegs fachliche Auskunft zu geben vermag.

Wie gering find bei einem großen Teil der in den ersten Nachkriegsjahren eingetretenen Beamten auch die Kenntnisse rein beamtenrechtlicher Bestimmungen. Ich will dabei nur das Gebiet der Besol-

dungsordnung erwähnen.

Ebenfo wird auch nur ein kleiner Teil der dienstjüngeren Beamten Kenntnisse auf dem Gebiet des Verfassungswesens (Regierungsbildung und Gang der Gesetzgebung u. ä.) besitzen; einige be-

fonders Intereffierte vielleicht.

Es wird kaum ein Sachgebiet geben, über das der Aufsichtsbeamte, und zwar vorwiegend gerade der "kleine Wachtmeister", der unmittelbar und dauernd mit den Gefangenen in Kontakt steht, nicht mit diesen in ein Gespräch kommen kann und gezwungen sein wird, Rede und Antwort zu stehen. Ich bin der Aufsassung, daß es gerade zur Überwindung der Hastpsychose oftmals notwendig wird, daß sich der Aufsichtsbeamte auch einmal über außerhalbstehende Dinge und Themen mit den Gesangenen in eine kurze Unterhaltung einläßt, und wenn sich diese nur um die Bücher handelt, die ihnen

die Anstalt ausleiht. Oft wird es gerade die geistige Überlegenheit sein, die dem Aussichtsbeamten bei den Gefangenen Autorität und Ansehen verschafft.

Zu 2.

Auf die Frage: "Was wird 'von oben' für die Weiterbildung der Auflichtsbeamten getan?" muß festgestellt werden, daß in dieser Hinsicht nichts geschieht.

Was könnte aber getan werden? Kurz gesagt, mit wenig Mitteln sehr viel. Vielleicht gelingt es der neugegründeten "Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten" in Zukunst befruchtend zu wirken und zur Lösung des Problems beizutragen, wobei deren Organ, die "Zeitschrift für Strafvollzug", besonderer Erwähnung bedarf.

Diese Zeitschrift ist für den Großteil der Beamten des Auffichtsdienstes die einzig zugängliche Fachlektüre und verdient, weitgehende Förderung durch die vorgesetzten Dienststellen, Empfehlung und Verbreitung. Es könnte auch in diefer Richtung von ,oben' etwas mehr geschehen. Wo dies geschieht, d. h. wo die Bestellung in der Anstalt oder beim Justizministerium des Landes aufgegeben werden kann, beträgt der Bezugspreis je Heft 0.40 DM; einzelstehende Aufsichtsbeamte bei den Gerichtsgefängnissen müssen, weil sich in dieser Hinsicht niemand um sie kümmert, als Einzelbezieher eine erhöhte Bezugsgebühr bezahlen.

Wenn verschiedentlich behauptet wird. die "Zeitschrift für Strafvollzug" sei eine wertvolle Weiter- und Fortbildungszeitschrift, so möchte ich das für den Kreis der unteren Beamten des reinen polizeilichen Aufsichtsdienstes nur bedingt bejahen. Anregend ist die Zeitschrift für alle im Strafvollzug Bediensteten, das ist unbestreitbar. Von den Veröffentlichungen find es aber nur wenige, die den "kleinen" Auffichtsbeamten angehen und dessen unmittelbares Tätigkeitsgebiet berühren. Die Veröffentlichungen über den Internationalen Gefängniskongreß, das Paroleverfahren oder die in der Herrn Professor Dr. Radbruch gewidmeten Ausgabe behandelten wissenschaftlichen Probleme können aber einen Aufsichtsbeamten nur wenig ansprechen.

Welche Wege könnten nun begaugen werden, um eine Weiterbildung der Auflichtsbeamten zu fördern?

Wie eingangs schon erwähnt, wird wahrscheinlich in dem angesprochenen Kreis für ein Weiterlernen nur recht wenig Interesse bestehen - und das nicht ganz mit Unrecht. Triebfeder für jede Weiterbildung ift normaler Weise das Streben, vorwärtszukommen oder aufzurücken. Diese Momente müssen für einen Großteil der Auflichtsbeamten als Anreiz, sich in ihrem Beruf weiterauszubilden, ausscheiden. Das Weiterbildungsstreben, wenn ein folches überhaupt vorhanden ist oder geweckt zu werden vermag, kann seine Urfache nur in dem Bewußtsein haben, "ich muß vor den Gefangenen bestehen können".

Auf dem Wege über Lehrgänge und Vorträge kann dies nicht erreicht werden. weil es aus dienstlichen und finanziellen Gründen nicht möglich ist, die im ganzen Land verstreut tätigen Beamten öfters zusammenzuziehen. Ein geeignetes Mittel wäre vielleicht in der Form des Fernunterrichts mit Lehrbriefen und Fragebogen zu finden oder durch Herausgabe eines Lehr- und Schulungsblattes durch das Juftizministerium. Ich bin der Auffassung, daß sich auf diesem Wege mit verhältnismäßig geringem Aufwand an Haushaltmitteln etwas erreichen ließe. Ohne befondere Kosten zu verursachen, stünde den Justizministerien der Länder ausreichend Material zur Verfügung (gute Lösungen von Prüfungsfragen aus früheren Prüfungen für das Auflichtspersonal, geeignete Themen aus Prüfungen des mittleren und zum Teil des gehobenen Juftizdienstes). Das Blatt könnte in einer großen Anstalt gedruckt werden und käme daher nicht teuer. Neben seiner eigentlichen Aufgabe könnte durch Aufnahme

oder Hinweise auf wichtige neue Bestimmungen und Erlasse und die Bekanntgabe von Personalveränderungen im Kreise der Strafvollzugsbeamten das Blatt zu einem Informationsblatt für das gesamte Strafvollzugspersonal eines Landes werden. Dem Großteil der unteren Anstaltsbeamten ist ein Einblick in Verordnungsblätter u.a. und die Kenntnisnahme von wichtigen, ihn betreffenden Verfügungen oft nicht möglich. Ich habe es selbst erlebt, daß eine Verfügung in allen Abteilungen des Amtsgerichts in Umlauf war. Der Einzige, dem sie nicht zur Kenntnis gebracht wurde, war der Gefängnisdienstleiter. für den diese allein von persönlicher Bedeutung war.

Beim Beschreiten desim Vorstehenden aufgezeigten Wegesmüßte angestrebt werden, die Aufsichtsbeamten zur Mitarbeit anzuregen. Richtig aufgezogen, follte es foweit kommen, daß sich jeder als Mitarbeiter an "feinem" Blatt fühlen könnte und müßte, sei es durch eigene Beiträge oder durch eine Stellungnahme zu veröffentlichten Themen. Für eine Veröffentlichung follten Themen aus allen Wiffensgebieten, die den Aufsichtsbeamten als Beamten und Bürger eines demokratischen Staatswesens berühren, zugelassen werden. Aus psychologischen Gründen müßte bei Einsendungen mehr der gute Wille des Einsenders als die formvollendete Arbeit berücksichtigt werden. Dem verantwortlichen Beamten im Justizministerium bliebe noch immer die Möglichkeit vorbehalten, kleinere Unrichtigkeiten in Stil und Materie zu korrigieren. Die Einsendungen sollten unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, daß die Hauptfache ist, daß sich überhaupt wieder jemand mit einem Stoffgebiet befaßt hat. Bei den Lefern wird dann auch schon etwas hängen bleiben.

BUCHBESPRECHUNG

Mittermaier, Wolfgang, Dr. jur., Professor der Rechte: "Gefängniskunde". Ein Lehrbuch für Studium und Praxis (XIV und 225 S.) Berlin und Frankfurt a. Main, Verlag Franz Vahlen GmbH, 1954 (Preis: gebunden DM 11,50)

Der Verfasser geht davon aus, daß die Betrachtung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der anderen Freiheitsentziehungen ein eigenes Wissensgebiet geworden ist. Er bekennt sich damit also zur Eigenständigkeit des Strafvollzugs innerhalb der gesamten Strafrechtspflege. In den einleitenden Ausführungen stellt er fest: "Bei der wissenschaftlichen Betrachtung des Strafvollzugs sind drei Seiten zu beachten: das Vollzugsrechtsverhältnis zwischen Staat und Gefangenen — die Verwaltungsseite und die Frage der seelischen Wirkung der Gefangenschaft. Die erste und die dritte Frage sind in den früheren Betrachtungen viel zu kurz gekommen und in ihrer Bedeutung nicht erkannt worden. Sie müssen für sich herausgearbeitet, aber auch überall bei ieder Einzelfrage beachtet werden" (XIV). Im Rahmen dieser kurzen Buchbesprechung kann nicht auf Einzelheiten eingegangen werden, es sei aber im Folgenden auf den wichtigsten Inhalt hingewiesen.

Nachdem Mittermaier das Wesen der Gefängniskunde als der "Lehre von den Gefängnisanstalten und dem Leben in ihnen" (1) gekennzeichnet hat, berichtet er vor allem über die Gefangenen und ihre Behandlung. Er strebt an, sowohl dem Juristen als auch dem Verwaltungsfachmann und dem Gefängnisbeamten die nötigen Grundkenntnisse über dieses Fachgebiet zu vermitteln und das gibt ihm das Recht,

sein Buch als "Lehrbuch für Studium und Praxis" zu bezeichnen.

Der Klärung der Begriffe von Wesen, Inhalt und Zweck der Freiheitsstrafe sowie die Kennzeichnung des Strafvollzugs als "Erziehungsstrafvollzug" und nicht als "Erziehungsstrafe" (5) folgen zunächst Ausführungen über die Rechtsgrundlagen des Vollzugs der Freiheitsstrafen und das "Gefangenschaftsrechtsverhältnis".

Im Mittelpunkt der weiteren Betrachtung steht dann, in mehreren Kapiteln eindrucksvoll dargestellt, der Gefangene und seine Behandlung. Besonders zu beachten sind die Ausführungen Mittermaiers über: "die physische und psychische Wirkung

der Haft" (S. 135 ff.) und über die "Unrechttäter" (S. 171 ff.)

Aber der Verfasser hat sich nicht nur der Mühe unterzogen, die allgemeine Situation des Gefangenen sowie den gegenwärtigen Stand des deutschen Gefängniswesens darzustellen, sondern er gibt auch einen Überblick über das vielgestaltige Gefängniswesen des Auslandes. In neuerer Zeit berichteten hierüber N. Teeters -Philadelphia, in: World penal systems. A survey, 1944, und L. Hugueney gemeinsam mit Donnedieu de Vabres und Marc Ancel - Paris, in: Les grande systèmes penitentiaires actuels, 1950.

Darüber hinaus bezieht Mittermaier das deutsche Gefängniswesen in das der übrigen Kulturnationen ein und erörtert in diesem Rahmen erneut die Ziele und Methoden der Gefangenenbehandlung, ohne aber die durch die jeweilig verschiedene sozial und kulturell bedingte Sonderlage gesetzten Grenzen zu übersehen. Dabei wird eine Fülle von Ideen und ein Reichtum an geschichtlich bedingten Formen in allen Kulturnationen offenbar. - Gerade auch in diesem Kapitel spürt man besonders deutlich die Weite des Überblicks der "Gefängniskunde" Mittermaiers.

Im Mittelpunkt aller Betrachtung bleibt aber immer der gefangene Mensch und die Überprüfung der Möglichkeiten, ihn in die Gesellschaft wieder einzuordnen. Nicht zuletzt enthält dieses Werk auch den Anruf, an der Strafvollzugsentwicklung Albert Krebs

mit aller Entschiedenheit weiterzuarbeiten.

Die beiden Zitate von Ernst v. Harnack stammen aus dem Buch "Die Praxis der Öffentlichen Verwaltung", Neckar-Verlag, Herbert Holtzhauer GmbH., Schwenningen am Neckar